

Gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Pflegekinder im Kontakt

**Eine Analyse der Rechtsprechung zu Umgangskonflikten bei
Pflegekindern**

06.08.2008

Marion Kufner



Wissenschaft
Wissenschaft für alle
für alle

Gefördert vom
Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Marion Küfner
Pflegekinder im Kontakt

© 2008 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Abteilung Familie
Projekt Pflegekinderhilfe
Nockherstr. 2, 81541 München
Telefon: +49 (0)89 62306-261
Fax: +49 (0)89 62306-162

Deutsches Institut für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V.
Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg
Tel.: +49 (0)6221-98 18 17
Fax: +49 (0)6221-98 18 28
www.dijuf.de

Inhaltsverzeichnis

1	Umgangskontakte mit Pflegekindern	6
1.1	Rechtliche Grundlagen	6
1.2	Die familiengerichtlichen Instrumentarien zur Regelung des Umgangs	8
2	Analyse der Entscheidungen	9
2.1	Anlage, Gegenstand und Ziel der Untersuchung	9
2.2	Die Entscheidungen im Überblick – quantitative Auswertung	10
2.3	Kriterien der Entscheidung	11
2.3.2	Befristung des Ausschlusses	19
2.3.3	Regelung bzw. Einschränkung des Umgangs	21
2.3.4	Begleiteter Umgang	25
2.3.5	Wohlverhaltensanordnung	26
2.3.6	Umgang mit sonstigen Personen	26
2.4	Die Entscheidungsfindung	29
2.4.1	Anhörungen	30
2.4.2	Verfahrenspfleger	32
2.4.3	Sachverständigengutachten	33
2.4.4	Verfahrensdauer	35
2.5	Sonstige Auffälligkeiten	37
2.5.1	Unzureichende Begründungen	37
2.5.2	Keine Mitleidsbeschlüsse	40
2.5.3	Gesetzliche Vermutung des § 1626 Abs.3 BGB	41
2.5.4	Indirekte Kontakte	41
2.5.5	Perspektivlosigkeit	41
3	Zusammenfassung und Fazit	42
4	Anhang: Übersicht über die Entscheidungen	47

1 Umgangskontakte mit Pflegekindern

Umgangskontakte stehen in der Pflegekinderhilfe weiter im Zentrum der Aufmerksamkeit. In der Praxis kommt es v.a. dann zu Konflikten, wenn die leiblichen Eltern mehr Kontakt wollen als die Pflegeeltern, das Kind oder das Jugendamt. Wenn sich eine einvernehmliche Lösung nicht finden lässt, wird das Gericht bemüht, das dann im Rahmen des vorgeschriebenen Verfahrens von seinen Möglichkeiten Gebrauch macht und „im Einzelfall“ entscheidet, ob, wer, wo, wie lange und wie häufig das Kind sehen darf.

Im Folgenden soll versucht werden, etwas mehr Klarheit und Orientierung für alle an diesem Verfahren Beteiligten zu schaffen. Dazu werden zunächst die relevanten rechtlichen Grundlagen und Instrumentarien dargestellt, die dem Familiengericht bei der Entscheidung in Umgangskonflikten zur Verfügung stehen. Im Anschluss werden ausgewählte gerichtliche Entscheidungen daraufhin untersucht, welche Entscheidungskriterien, Verfahrensmaßstäbe und Handlungsstrategien sich in der gerichtlichen Entscheidungspraxis herausgebildet haben.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber räumt dem Umgang des Kindes mit seinen Eltern im Familienrecht eine zentrale und bedeutende Stellung ein. Dies wird zum einen an der Vorschrift des § 1626 Abs. 3 BGB deutlich, in der er seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG) gewissermaßen programmatisch festlegt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Dieser Gedanke setzt sich in § 1684 Abs. 1 BGB fort, in dem ein Recht des Kindes auf Umgang und die Pflicht der Eltern zum Umgang normiert ist. Weil er davon ausgeht, dass der Umgang mit den Eltern dem Interesse des Kindes und seiner Entwicklung dient (BT-Drs. 13/4899, 46), soll das Kind Gelegenheit haben, persönliche Kontakte zu den Eltern zu pflegen und die Eltern sollen nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, diesen Umgang zu ermöglichen.¹

¹ Zu der Frage, ob dieses Recht des Kindes und die damit korrespondierende Pflicht der Eltern auch durchsetzbar ist, wenn sich ein Elternteil gegen den Umgang mit dem Kind sträubt vgl. die Entschei-

Natürlich haben auch die Eltern ein Recht auf Umgang, das aus dem in Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten Elternrecht hergeleitet wird. Nach heute allgemeiner Ansicht ist es ein eigener Bestandteil des Elternrechts, das unabhängig von der Personensorge besteht.² Das Umgangsrecht verfolgt auch einen anderen Zweck als das Sorgerecht, den der BGH in einer Grundsatzentscheidung wie folgt beschreibt: „Das Umgangsrecht soll dem Umgangsberechtigten... ermöglichen, sich von dem körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung durch Augenschein und gegenseitige Aussprache fortlaufend zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Kind aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen sowie dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen“.³

Gem. § 1685 Abs. 1 BGB können auch Großeltern und Geschwister ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Im Unterschied zu den Eltern besteht hier keine gesetzliche Vermutung für die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs. Vielmehr müssen Großeltern und Geschwister vortragen, warum ihr Umgang mit dem Kind dessen Wohl dient.

Dasselbe gilt für Pflegeeltern und andere Verwandte, denen unter den Voraussetzungen des § 1685 Abs. 2 BGB ein Recht auf Umgang mit dem Kind zusteht.⁴ Sie müssen zudem „enge Bezugspersonen des Kindes“ sein und „tatsächliche Verantwortung“ für das Kind tragen oder getragen haben. Diese Anforderungen sind in der Regel erfüllt, wenn ein Kind „längere Zeit“ bei ihnen gelebt hat, bevor es wieder zu seinen leiblichen Eltern zurückkehrt oder in eine Adoptivfamilie oder ein Heim wechselt.⁵ Bei Kurz- oder Bereitschaftspflege hingegen wird oftmals kein Umgangsrecht entstehen.

dung des BVerfG vom 01.04.2008 (Az.: 1 BvR 1620/04) sowie dazu Adelman, Bundesverfassungsgericht schafft „Kindergrundrecht“, JAmt 2008, 289 ff.

² Vgl. dazu die Grundsatzentscheidung des BGH vom 21.10.1964 (BGHZ 42, 364), und ihm nachfolgend die ganz h.M. und Rechtsprechung (Nachweise bei Rauscher, in: Staudinger, Neubearb. 2006, § 1684 Rn. 19).

³ BGHZ 42, 364.

⁴ Nach dem jetzigen Wortlaut der Vorschrift des § 1685 Abs. 2 BGB, der in Folge der Entscheidung der BVerfG-Entscheidung vom 9. April 2003 (1 BvR 1493/96, JAmt 2003, 301 = FamRZ 2003, 816) abgeändert wurde, ist der Kreis der Umgangsberechtigten nicht mehr auf bestimmte Personen beschränkt. Nunmehr können also auch Tanten und Onkel ein Recht auf Umgang nach § 1685 BGB haben, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen ihnen und dem Kind besteht (zur Rechtslage vor der Gesetzesänderung vgl. OLG Zweibrücken, 3. ZS, Beschl. v. 22.3.1999 – 3 W 22/99). Eine entsprechende Anwendung von § 1684 BGB kommt nicht in Betracht (OLG Dresden DAVorm 2000, 176; OLG Hamm FamRZ 2000, 1600).

⁵ Dann greift die Regelvermutung des Abs. 2 S. 2 ein, mit der die zweite Voraussetzung – tatsächliche Verantwortung – bejaht wird, wenn nicht Anhaltspunkte für eine gegenteilige Annahme bestehen. Da bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „für längere Zeit“ – wie bei § 1632 Abs. 4

Seit dem KindRG spricht das Gesetz nicht mehr vom persönlichen Umgang, sondern nur noch vom Umgang. Damit sind auch telefonische oder briefliche Kontakte gemeint⁶, natürlich auch per Fax oder E-Mail⁷, ggf. auch Geschenke an das Kind.⁸ Solche indirekten Kontakte sind nicht nur dann zu gewähren, wenn es über längere Zeit keine persönlichen Kontakte gibt, sondern dienen auch auch zwischen regelmäßigen Besuchen dem Kindesinteresse und sind daher parallel dazu uneingeschränkt zu gestatten.⁹

1.2 Die familiengerichtlichen Instrumentarien zur Regelung des Umgangs

Die Instrumentarien, die das Familiengericht bei Umgangsstreitigkeiten zur Verfügung hat, sind v.a. in § 1684 BGB geregelt. Danach kann das Gericht

- über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln (Abs. 3 S. 1)
- das Umgangsrecht einschränken, für kürzere Zeit, für längere Zeit oder auf Dauer (Abs. 4 S. 1 bzw. S. 2)
- begleiteten Umgang anordnen (Abs. 4 S. 3)
- das Umgangsrecht ausschließen, für kürzere Zeit, für längere Zeit oder auf Dauer (Abs. 4 S. 2)

Neben der Regelung, Einschränkung und dem Ausschluss von Kontakten gibt es noch zwei weitere Möglichkeiten, die allerdings (zu) häufig übersehen werden. Das Gericht kann

- die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht anhalten (Abs. 3 S. 2)
- den Vollzug des Umgangsrechts einschränken oder ausschließen, für kürzere oder längere Zeit oder auf Dauer (Abs. 4 S. 1 bzw. 2)

BGB auch – vom kindlichen Zeitbegriff auszugehen ist, und es somit maßgeblich darauf ankommt, ob das Kind Bindungen zu ihnen aufgebaut hat, ist damit regelmäßig auch die erste Voraussetzung erfüllt, dass es sich um enge Bezugspersonen handelt.

⁶ BT-Drs. 13/4899, 105.

⁷ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 84.

⁸ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 80

⁹ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 84.

2 Analyse der Entscheidungen

Nachdem Besuchskontakte in der Praxis immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden sind, wäre zu erwarten gewesen, dass sich dazu eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen finden lässt. Jedoch konnten nur relativ wenige Entscheidungen zu Umgangskonflikten bei Pflegekindern recherchiert werden, was insbesondere im Verhältnis zu Entscheidungen nach § 1632 Abs. 4 BGB verwundert.¹⁰

2.1 Anlage, Gegenstand und Ziel der Untersuchung

Über die Eingabe der Suchbegriffe „§ 1684 BGB oder § 1685 BGB“ und „Pflegekind oder Pflegefamilie oder Pflegeperson oder Familienpflege“ wurden 30 Entscheidungen in der juris-Rechtsprechungs-Datenbank gefunden, von denen allerdings nur sieben ausgewählt wurden.¹¹ Die breiter angelegte Suche mit den Begriffen „Pflegekind oder Pflegefamilie oder Pflegeperson oder Familienpflege oder Vollzeitpflege“ und den Normen „§ 1630 BGB oder § 1632 BGB oder § 1666 BGB oder § 1684 BGB oder § 1685 BGB oder § 1688 BGB oder § 1696 BGB oder § 36 SGB VIII oder § 37 SGB VIII oder § 38 SGB VIII“ brachte weitere sieben Entscheidungen zum Umgangsrecht, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die elterliche Sorge bzw. den Verbleib des Kindes ergangen sind. Zu diesen 14 über juris gefundenen Entscheidungen kamen vereinzelt weitere in Zeitschriften veröffentlichte hinzu, die allerdings nicht mehr systematisch recherchiert wurden, so dass letztlich 19 Entscheidungen betreffend den Umgang mit Pflegekindern untersucht wurden.¹²

Ziel der Untersuchung war es, sich einen Überblick über den Stand der Rechtsprechung in Umgangsstreitigkeiten zu verschaffen. Im Vordergrund der Untersuchung stand dabei die Frage, inwieweit die Gerichte von den ihnen zur

¹⁰ Die Mehrzahl der Entscheidungen zu §§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB betreffen Trennungs- und Scheidungskinder, vgl. Salgo, Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens, ZfJ 2003, 361, 371.

¹¹ Sieben betrafen keine Pflegekinder; weitere vier betrafen den Fall Görgülü und wurden zunächst außen vor gelassen, andere behandelten spezielle Aspekte wie das Beschwerderecht von Pflegeeltern, das Asylrecht etc.

¹² Zum Verzeichnis der Entscheidungen s. Anhang.

Verfügung stehenden Handlungsinstrumentarien Gebrauch machen und welche Kriterien sie bei ihren Entscheidungen zugrunde legen. Außerdem sollten – soweit dies aus der Darstellung des Sachverhalts oder der Entscheidungsgründe hervorgeht – Antworten auf bestimmte Fragestellungen betreffend das familiengerichtliche Verfahren gefunden werden.

2.2 Die Entscheidungen im Überblick – quantitative Auswertung

Bis auf eine Entscheidung, die sich mit Besuchskontakten der Pflegeeltern nach Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie befasst, betreffen alle Entscheidungen den Umgang mit den Eltern, davon neun Entscheidungen den Umgang mit der Mutter, zwei den mit dem Vater und sieben den Umgang mit beiden Eltern.

In neun der untersuchten Entscheidungen betreffend die Herkunftsfamilie wurde das Umgangsrecht ausgeschlossen. Mit der Regelung bzw. Einschränkung des Umgangs befassten sich nur vier Entscheidungen. In jeweils einer Entscheidungen wurde eine einvernehmlich getroffene Umgangsregelung bestätigt, das Umgangsbestimmungsrecht entzogen und ein Umgangspfleger bestellt, der Antrag auf Regelung des Umgangs zurückgewiesen oder die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Dies scheint zunächst im Widerspruch zu der Annahme zu stehen, dass beim Umgangsausschluss eine restriktive Handhabe seitens der Gerichte stattfindet, und in der Praxis die Fälle überwiegen, in denen der Umgang eines Elternteils eingeschränkt wird oder ein begleiteter Umgang angeordnet wird. Allerdings bilden die untersuchten Entscheidungen nur einen Bruchteil der ergangenen Entscheidungen ab, so dass sich keine repräsentativen Aussagen über tatsächliche Häufigkeiten und Tendenzen treffen lassen.

In einer Entscheidung (OLG Stuttgart FamRZ 2002, 1279 f. [6]) wurden auch indirekte Kontakte ausgeschlossen. Das 7 ½-jährige Kind, das die Mutter nach einem Schlaganfall des Vaters im Alter von einem Jahr bei ihrer Schwester unterbrachte, litt unter massiven psychosozialen Wachstums- und Entwicklungsstörungen (psychosozialer Minderwuchs). Der Mutter und der Tante wurde Kontakt zu dem Kind bis auf weiteres untersagt. Damit war zwangsläufig auch ein Kontaktabbruch zu seiner fünf Jahre älteren Schwester verbunden,

die „in der Vergangenheit die einzeigige stabile, verlässliche und positiv besetzte Bezugsperson“ im familiären Umfeld des Kindes war. Von dem Umgangsausschluss explizit nicht erfasst sind Kontaktaufnahmen von Seiten des Kindes zu seiner „Ursprungsfamilie“. Für die Dauer des Umgangsverbotes sollte die Information über die weitere Entwicklung des Kindes dadurch sichergestellt werden, dass eine Vertrauensperson der Eltern die Entwicklung des Kindes beobachtet und den Eltern darüber berichtet; das Jugendamt soll als Vormund Sorge für den Informationsfluss tragen.

In drei der Entscheidungen wurde der Ausschluss befristet, in zwei Entscheidungen für zwei Jahre und damit für längere Zeit, in einer Entscheidung für (zunächst) etwa drei Monate, letztlich aber bis zum Vorliegen eines Sachverständigengutachtens, das der Frage nachgehen sollte, ob den Konflikten zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern durch gerichtliche Anordnungen wirksam begegnet werden kann oder ob das Wohl des Kindes einen Ausschluss des Umgangsrechts erfordert. In zwei weiteren Entscheidungen wurde der Umgang „ausgesetzt“.

2.3 Kriterien der Entscheidung

Die Entscheidungen wurden v.a. daraufhin untersucht, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wurde bzw. in welchen Fällen ein Ausschluss des Umgangs für nicht notwendig erachtet wurde. Oberster Maßstab ist immer das Kindeswohl – dies bestätigt die Entscheidung des OLG Bamberg (FamRZ 2000, 43 f. [14]), in der noch einmal explizit klargestellt wird, dass Gründe für den Ausschluss des Umgangs „nur im Kindeswohl gelegen“ sein können.

Dabei haben sich zwei „Fallgruppen“ herausgebildet: Fälle, in denen das Kind sich ausdrücklich gegen einen Umgang mit seinen Eltern wehrte und Fälle, in denen kein ausdrücklicher Wille vorlag, sei es weil das Kind sich selbst nicht sicher bzw. hin- und hergerissen war, oder weil es seinen Willen noch nicht zum Ausdruck bringen konnte, die innere Gefühlslage aber gegen Kontakte sprach.

2.3.1.1 Wille des Kindes

Maßgeblich für die Entscheidung über den Umgang ist das Wohl des Kindes. Der Wille des Kindes soll dabei nach dem Willen des Gesetzgebers nicht

das ausschlaggebende Kriterium für die Entscheidung sein, da dieser nicht selten von außen beeinflusst wird, Schwankungen unterliegt und hoch ambivalent sein kann.¹³ Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann er nur insoweit Beachtung finden, als er mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.¹⁴

Die gerichtliche Prüfung vollzieht sich danach in zwei Stufen:

- zunächst muss geprüft werden, ob ein beachtlicher Kindeswille vorliegt
- ist dies der Fall kann in einem zweiten Schritt überlegt werden, ob das Kindeswohl trotz dieses beachtlichen Kindeswillens eine davon abweichende Entscheidung erfordert.

Bereits 1980 hat der BGH in einer Grundsatzentscheidung zum Umgang mit dem nichtsorgeberechtigten Elternteil Kriterien für die Berücksichtigung des Kindeswillens benannt: “Bedeutsam für einen Ausschluss des Verkehrsrechts ist stets, ob die Einstellung des Kindes auf subjektiv beachtlichen und verständlichen Beweggründen beruht. In solchen Fällen wäre eine gewaltsame Durchsetzung des Verkehrsrechts mit dessen Zweck und mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes unvereinbar. Soll ein der Ausübung des Verkehrsrechts entgegenstehender Wille des Kindes Beachtung finden, muss daher in jedem Einzelfall zunächst geprüft werden, ob die Entwicklung seiner Persönlichkeit bereits so weit fortgeschritten ist, dass eine dem Willen des Kindes zuwiderlaufende Ausübung des Umgangs zu einer Gefährdung seiner Entwicklung führen könnte. Danach sind die Gründe zu prüfen, die das Kind zu seiner Haltung veranlassen. Diese Gründe müssen aus der Sicht des Kindes berechtigt erscheinen.“¹⁵

In Anlehnung an diese höchstrichterlichen Vorgaben und die sozialwissenschaftlichen Erkenntnisse haben sich in der Rechtsprechung Kriterien für die Beachtlichkeit des Kindeswillens etabliert:

- es muss eine entschiedene (eindeutige) und nachhaltige Weigerung des Kindes vorliegen (Intensität)
- der Wille muss ohne fremde Beeinflussung gebildet worden sein (Autonomie)

¹³ BT-Drs. 13/3899, 69.

¹⁴ BVerfG NJW 1993, 2671; ebenso BVerfG FuR 2005, 421; vgl. ausdrücklich auch OLG Bamberg FamRZ 2000, 46.

¹⁵ FamRZ 1980, 131, 132 f = NJW 1980, 454 f.

- er muss auf subjektiv nachvollziehbaren und verständigen Beweggründen beruhen und
- subjektiv unüberwindlich sein, d.h. dass Versuche des Jugendamts, das Kind zur Wahrnehmung der Kontakte zu motivieren, vorgegangen und gescheitert sind
- schließlich muss der Wille eine gewisse Stabilität aufweisen, d.h. über unterschiedliche Kontexte und Zeiten hinweg¹⁶ konstant bleiben.

Je ausgeprägter diese Merkmale sind, umso größeres Gewicht ist dem Kindeswillen als Kriterium des Kindeswohls beizumessen.

Um dies festzustellen, muss das Gericht das Kind anhören¹⁷, nach Möglichkeit in seiner vertrauten Umgebung und ohne zeitlichen Druck. Stellt sich bei der Anhörung des Kindes hingegen heraus, dass sein Wille nicht beachtlich ist, etwa weil er sich als beeinflusst erweist oder auf einer ablehnenden Haltung der Pflegeeltern beruht, so kann ein Umgang auch gegen den erklärten Willen des Kindes angeordnet werden.¹⁸ So auch die Entscheidung des BVerfG FamRZ 2007, 335 f. [2], in der es die vom OLG „inzident zugrunde gelegte Annahme ...dass die Äußerung des Kindes mit dessen authentischen, wirklichen Willen übereinstimmt“ für nicht ausreichend begründet erachtet, weil widersprüchliche Äußerungen des Kindes und die Einschätzung des Sachverständigen, dass die Pflegeeltern das Kind beeinflusst haben, Anlass für eine Auseinandersetzung bzw. die Einholung eines ergänzenden Sachverständigen-gutachtens hätten sein müssen.

Aber selbst wenn ein beachtlicher Kindeswille in diesem Sinne festgestellt wurde, kann das Gericht gegen den Willen des Kindes Umgangskontakte anordnen, wenn es der Überzeugung ist, dass dies seinem Wohl entspricht. Dabei wird es sich jedoch um einige seltene Ausnahmefälle handeln. Im Allgemeinen und insbesondere bei älteren Pflegekindern ist eine ablehnende Haltung des Kindes gegenüber Umgangskontakten zu respektieren und ein Kontakt gegen den erklärten Willen eines Pflegekindes nicht mit dessen Wohl vereinbar.

Dies bestätigt auch die Analyse der Rechtsprechung. In drei der untersuchten Entscheidungen wollte das Kind keinen Kontakt zu seinen Eltern bzw.

¹⁶ Empfohlen wird mindestens zweimaliges Nachfragen in möglichst neutralen Situationen.

¹⁷ BVerfG NJW 1993, 2671.

einem Elternteil. In keiner dieser Fälle ordnete das Gericht einen Umgang gegen den Willen des Kindes an. Vielmehr wurde der beachtliche Wille des Kindes immer für Ausschlag gebend gehalten (vgl. Schleswig-Holsteinische OLG FamRZ 2000, 48 f. [13], OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 1460 f. [15]; Bay-ObLG FamRZ 1998, 1040 ff. [16]).

Auffällig ist, dass sich die Gerichte in den Entscheidungsgründen durchgängig ausführlich mit der Bedeutung des Kindeswillens im Allgemeinen und im Anschluss daran mit der Beachtlichkeit des geäußerten Willens im Konkreten auseinandersetzen. In den drei untersuchten Entscheidungen, die in diesem Zusammenhang relevant sind, finden sich jeweils mindestens vier der entwickelten fünf Kriterien in dieser oder ähnlicher Formulierung.

Das Schleswig-Holsteinische OLG (FamRZ 2000, 48 f. [13]) hat das Umgangsrecht einer Mutter mit ihrem knapp 11-jährigen (bzw. zum Zeitpunkt der Entscheidung des FamG 9 ½ - jährigen) Kind, das mit etwa fünf Jahren in die Pflegefamilie kam und dort mehr als fünf Jahre lebte, für zwei Jahre ausgeschlossen. Nach dem persönlichen Eindruck, den der Senat vom Kind gewonnen hat, war dessen Persönlichkeitsentwicklung bereits so weit fortgeschritten, dass eine seinem – mehrfach und nachhaltig geäußerten – Willen zuwiderlaufende Kontaktaufnahme eine Gefährdung für sein Wohl bedeutet hätte. „Die Weigerung des Kindes ist von einer ... tiefverwurzelten Angst gespeist, aus der Pflegefamilie herausgerissen zu werden.“ Es empfindet die Kontaktversuche der Mutter als „Beginn eines Prozesses, an dessen Ende wieder ein Verlust stehen wird“, nämlich der jetzigen Pflegefamilie. Auch wenn eine Rückführung tatsächlich nicht angestrebt wird, sei die Haltung des Kindes, das kaum mehr Erinnerungen an seine leibliche Mutter hat, im konkreten Fall nachvollziehbar, insbesondere weil seine zwei Jahre ältere Schwester, die während der „krisenhaften Phase“ der Mutter in derselben Pflegefamilie untergebracht war, nach Stabilisierung wieder in deren Familie eingegliedert wurde. Obwohl mehrfach versucht worden war, die Bereitschaft des Kindes für eine Kontaktaufnahme mit seiner leiblichen Mutter zu fördern und der Senat ihm mehrfach erklärt hatte, dass es nicht um eine Umsetzung gehe, lehnte das Kind jeden Kontakt entschieden ab. Dies hat es in „mehrfach und intensiv geführten Gesprächen“ „deutlich und massiv“ zum Ausdruck gebracht. Dies wird auch daran deutlich, dass der Junge, nachdem er von dem Wunsch seiner Mutter nach Kontaktauf-

¹⁸ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 298 m.w.N.; zu Umgangskontakten gegen den Willen des Kindes siehe auch Kindler/Reihold, Wohl und Wille des Kindes, FPR 2007, 291 ff.

nahme erfahren hat, wieder eingenässt und Essstörungen gezeigt hat. Nach Überzeugung des Gerichts hätte die Wiederaufnahme des Besuchskontakts mit der Mutter gegen den Willen des Kindes daher eine Gefährdung seiner Persönlichkeitsentwicklung bedeutet.

Auch das OLG Düsseldorf (FamRZ 1998, 1460 f. [15]) schloss in einem ähnlich gelagerten Fall in einer – vorbildlich begründeten – Entscheidung das Besuchsrecht für die Dauer von zwei Jahren aus, weil das mittlerweile 11-jährige Mädchen Besuchskontakte zu ihren leiblichen Eltern ablehnte. Sie war „altersgemäß entwickelt“, hat sich „stabilisiert“, „in der Schule gute Leistungen erbracht“ und „in der neuen Umgebung gut eingelebt“, so dass es „in der Person des Kindes keine Gründe“ gab, „die es rechtfertigen könnten, seinem Willen nur geringeres Gewicht beizumessen“. Und weiter: „Es finden sich insbesondere keine Anzeichen dafür, dass S. lediglich Einstellungen der Pflegeeltern übernommen haben könnte und deshalb Besuchen der leiblichen Eltern ablehnend gegenübersteht... S. hat wiederholt geäußert, dass sie Kontakte zu ihren Eltern ablehne. Sie hat inhaltlich gleichlautende Erklärungen sowohl gegenüber dem Berichterstatter als auch gegenüber den Mitarbeitern des JA abgegeben...“. Weiter begründet der Senat, warum die Einstellung des Kindes „auf subjektiv beachtlichen und verständlichen Motiven“ beruht. Mit großem Einfühlungsvermögen beschreibt er, dass S. „unter besonderen Bedingungen aufgewachsen“ ist, eine „kontinuierliche, beschützende Entwicklung“ erst erfahren habe, als sie von den Pflegeeltern aufgenommen wurde und ihre Eltern seit Jahren nicht mehr gesehen habe, so dass die leiblichen Eltern aus der Sicht des Kindes „Außenstehende“ seien, „die die Beziehung zu den Pflegeeltern in Frage stellen“. Schließlich begründet er seine Überzeugung, dass eine Durchsetzung der Umgangskontakte gegen den Willen des Kindes seiner weiteren Entwicklung schaden würde, damit, dass das Kind sonst erneut die Erfahrung machen müsste, „dass ihre Willensbekundungen in einer zentralen Frage übergangen werden“, wie das auch mit ihrem „dringliche[n] Wunsch, den Namen ihrer Pflegeeltern anzunehmen“ geschah.

Der Entscheidung des BayObLG (FamRZ 1998, 1040 ff. [16]) lag ein Fall zugrunde, in dem eine Jugendliche nicht mehr zu ihren leiblichen Eltern zurückkehren wollte, nachdem der Vater sie nach einem Familienstreit zusammen mit ihrer Mutter und Schwester aus der Wohnung geworfen hatte. Sowohl das VormG wie auch das LG haben das Mädchen „eingehend angehört und mit ihm die Frage des Umgangs erörtert. Vorangegangene Versuche des Ju-

gendants, Kontakte zwischen den Eltern und dem Kind aufzubauen, waren gescheitert. Das inzwischen 16 Jahre alte normal entwickelte und ernsthafte Mädchen lehnt jedoch Kontakte zu den Eltern strikt ab. Es hat diese Entscheidung ... aufgrund reiflicher Überlegung und ohne fremde Beeinflussung getroffen. Die von dem Mädchen genannten Gründe sind angesichts der Vorgeschichte ohne weiteres einsichtig und nachvollziehbar.“

2.3.1.2 Verunsicherung des Kindes

In den anderen Entscheidungen, in denen ein erklärter Wille des Kindes nicht vorlag, beruhte der Ausschluss auf einer Verunsicherung des Kindes im weitesten Sinne. Unter dieser Überschrift können verschiedene Situationen zusammengefasst werden, in denen ein Ausschluss der Kontakte aufgrund der Gefühlslage des Pflegekindes in Betracht kommen kann, etwa wenn

- sich Pflegekinder schuldig gegenüber ihren Eltern fühlen, weil sie sich bei der Pflegefamilie zu Hause fühlen, aber gleichzeitig die Pflegeeltern nicht damit kränken wollen, dass ihnen ihre Eltern noch wichtig sind. Wenn die Erwachsenen die bestehenden Bindungen des Kindes gegenseitig nicht anerkennen, kann ein Loyalitätskonflikt für das Kind entstehen, der einen Ausschluss des Umgangs rechtfertigen kann,
- ein Kind so in der Pflegefamilie „verwurzelt“ ist, dass es die Pflegeeltern als seine „psychologischen“ bzw. „sozialen“ Eltern ansieht, so dass Kontakte zu den leiblichen Eltern Trennungs- und Verlustängste auslösen können, die das Kindeswohl gefährden,
- sich Spannungen zwischen den Erwachsenen in einem solchen Maße belastend auf das Kind auswirken, dass der Ausschluss die einzige Möglichkeit ist, das Wohl des Kindes nicht zu gefährden.

So hat etwa das OLG Frankfurt a.M. (FamRZ 2003, 1317 f. [5]) den Umgang einer Mutter mit ihrer seit 18 Monaten in der Pflegefamilie lebenden 10-jährigen Tochter ausgeschlossen, weil die Kontakte immer wieder große Unsicherheit und Loyalitätskonflikte beim Kind auslösten („Das Kind würde immer wieder das Gefühl empfinden, dass es aus Sicht der Mutter verpflichtet sei, zu dieser zurückzukehren.“) und die Mutter nicht in der Lage war, die Gefühle von Zerrissenheit für das Kind zu vermeiden und den Bedürfnissen des Kindes vor ihren eigenen Vorrang zu geben. Das Gericht sprach in diesem Zusammenhang von „traumatisierenden Erfahrungen“ des Kindes und deren

Bedeutung für das gegenwärtige Befinden des Kindes und deren Beziehung zur Mutter“.

Auch in einer Entscheidung des AG Heidelberg vom 13. 10.1992 (Az.: 35 F 101/91; nachgehend: OLG Karlsruhe, FamRZ 1994, 393 f. [19]) wurde ein 14-tägiges Besuchsrecht der Mutter mit ihrer etwa 6-jährigen Tochter unter Verweis auf bestehende Loyalitätskonflikte des Kindes abgelehnt. In der angefochtenen Entscheidung heißt es, nur durch starke zeitliche Einschränkung der Besuche könne „gesichert werden, dass sie [die Tochter] ein ungestörtes und vertrauensvolles Verhältnis zu den Pflegeeltern aufbauen kann“. Das OLG Karlsruhe, das den Beschluss aufhob und die Sache ans FamG zurückverwies, weil dieses ohne persönliche Anhörung des Kindes entschieden hatte, äußerte sich skeptisch in Bezug auf die Begründung. Es stellt zumindest in Frage, ob es bei der erneuten Entscheidung des FamG nicht doch einer Regelung der Befugnis der Mutter zum Umgang mit ihrem Kind bedarf. Zum einen weil sich das Mädchen zu diesem Zeitpunkt immerhin schon mehr als ein Jahr in der Pflegefamilie befand, zum anderen weil während des Heimaufenthalts häufige und positive Besuche der Mutter stattfanden, durch die eine „sehr zuverlässig[e] und herzlich[e]“ Beziehung bestand, die erst nach der Unterbringung in der Pflegefamilie auf ganz wenige persönliche Kontakte in den Räumen des Jugendamts und in Gegenwart der Pflegeeltern sowie eines Mitarbeiters des Jugendamt beschränkt wurden. Das OLG geht noch weiter und stellt aufgrund dieser bestehenden Loyalitätskonflikte die Stabilität des Pflegeverhältnisses in Frage: „Wenn im übrigen das Jugendamt meint, der Mutter die Befugnis zum alleinigen Umgang mit ihrer Tochter nicht einmal beispielsweise für etwa 2 bis 3 Stunden in einem Monat einräumen zu können, weil das Kind dann in Loyalitätskonflikte komme, so kann fraglich erscheinen, ob S sich in der Pflegefamilie wirklich so wohl fühlt, wie es vom Jugendamt dargestellt wird. S befindet sich immerhin ...seit 1 + Jahren in der Pflegefamilie ... Wenn die Beziehung von S zu den Pflegeeltern in dieser Zeit immer noch nicht so gefestigt sein sollte, dass das Kind jetzt nicht mehr durch unüberwachte, zeitlich eng bemessene und relativ seltene Besuche bei ihrer Mutter in ernste Loyalitätskonflikte geraten kann, so wäre das ein Umstand, der auch für die Entscheidung über die elterliche Sorge nicht unberücksichtigt bleiben sollte“.

Das BayObLG (FamRZ 1995, 320 f. [18]) setzte das Umgangsrecht der Eltern mit ihrem etwa 6-jährigen Kind aus, weil das „seit fünf Jahren andauernde Verfahren zu einer völligen Verunsicherung des Kindes geführt habe, die sich

auch in somatischen Symptomen äußere“. Über die näheren Umstände lässt sich aus der Entscheidung des OLG, das nach dem vor der Kindschaftsrechtsreform geltenden Verfahrensrecht noch eine reine Rechtsinstanz war, nichts entnehmen. Während der Dauer der bereits begonnenen therapeutischen Hilfe sei es – nach Meinung des Sachverständigen, des LG und des OLG – dringend geboten, das Umgangsrecht „auszusetzen, damit das Kind nicht ständig in Trennungsangst lebe“.

In einem Beschluss des LG Aurich (FamRZ 1998, 449 f. [17]) wurde für einen Ausschluss des Umgangs auch als ausreichend angesehen, dass „die Auseinandersetzungen zwischen den leiblichen und den Pflegeeltern um die endgültige Integration in ihre jeweilige Familie zur Verunsicherung von A. dahin führen, dass er die Durchführung der Besuche dahingehend versteht, es werde versucht, ihn aus seinen Bindungen zu seiner Pflegefamilie zu lösen und er sich deshalb, was der Bf. [Elternteil] bei seiner Anhörung bestätigt hat, gegen die Besuche wendet.“ Dabei ist es – so das LG weiter – „ohne Belang, ...ob diese Verunsicherung ... darauf zurückzuführen ist, dass die Pflegeeltern ihn gegen die Besuche seiner leiblichen Eltern beeinflussen oder das Kind aus dem Verhalten seiner leiblichen Eltern spürt, dass diese ihn aus seinem vertrauten Lebensbereich herausnehmen wollen.“

Allerdings erscheint zweifelhaft, ob ein Ausschluss des Umgangs mit dieser Begründung gerechtfertigt sein kann. Jedenfalls – so das OLG Frankfurt (DA-Vorm 2000, 1016 ff. [10]) genügt die abstrakte Gefahr der Verunsicherung des Kindes durch die Ausweitung der Kontakte nicht, um den Eltern ihr Umgangsrecht vorzuenthalten. Wenn die angestrebte (moderate) Ausweitung der Besuchskontakte „tatsächlich zu Verunsicherung beim Kind führen sollte, obliegt es den Eltern in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern und dem Jugendamt, die Verunsicherung so gering wie möglich zu halten“.

2.3.1.3 Sonstige

Neben den kindbezogenen Kriterien können natürlich auch Merkmale aus dem Bereich der Herkunfts- oder der Pflegefamilie für die Entscheidung von Bedeutung sein, wie etwa

- eine zwischenzeitlich eingetretene Entfremdung bzw. die Tragfähigkeit der Eltern-Kind-Beziehung

- die Fähigkeit der Herkunftseltern zur kindgemäßen Gestaltung der wahrgenommenen Umgangskontakte und zum verantwortungsvollen Umgang mit der Situation
- Gefährdungsfaktoren in der Herkunftsfamilie
- die gemeinsame Fähigkeit von Herkunftsfamilie- und Pflegeeltern zur Begrenzung von Konflikten mit Hilfe von Fachkräften.

Bei der Festlegung der Umgangskontakte (Dauer, Häufigkeit etc.) muss das Gericht Rücksicht nehmen auf:

- Wünsche der Eltern, soweit das Kindeswohl dies zulässt¹⁹
- das kindliche Zeitgefühl.²⁰

Außerdem kommt es bei der Umgangsregelung immer auf die individuellen Eigenschaften und Haltungen der Beteiligten, insbesondere auf die Belastungsfähigkeiten des Kindes an. Der Lebenswandel der Herkunftseltern und die Ursachen für die Herausnahme spielen hingegen keine Rolle, weil die Gestaltung des Umgangs nicht der Sanktion missbilligten Verhaltens dient.²¹

2.3.2 Befristung des Ausschlusses

In einigen der Entscheidungen wurde der Ausschluss des Umgangs befristet, bis zum Ablauf einer bestimmten Zeitdauer bzw. bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses.

Zwei Entscheidungen betrafen Fälle, in denen das Kind Umgangskontakte mit seinen Eltern ablehnte. Anlass für die Befristung schien die Erwartung bzw. nicht ganz fernliegende Vermutung zu sein, dass sich die Weigerungshaltung des Kindes innerhalb der gesetzten Frist ändern würde, sei es durch eine zwischenzeitlich erfolgte Therapie oder aufgrund der fortgeschrittenen Reife und Entwicklung.

So etwa in einem Beschluss des Schleswig-Holsteinischen OLG (FamRZ 2000, 48 f. [13]), in der die nachhaltige Weigerung der Besuchskontakte mit der Mutter durch das Kind auf unüberwindlichen Beweggründen und der tiefverwurzelten Angst beruht, aus der Pflegefamilie herausgerissen zu werden, und die Wiederaufnahme des Besuchskontakts mit der Mutter gegen den Willen des Kindes eine Gefährdung seiner Persönlichkeitsentwicklung bewirken würde.

¹⁹ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 179.

²⁰ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 180.

Das AG hatte das Umgangsrecht befristet für zwei Jahre ausgeschlossen. Der Senat hält diesen Ausschluss „für längere Zeit“ für erforderlich, weil andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre, und „regt an“, den Ängsten des Kindes „durch entsprechende therapeutische Maßnahmen zu begegnen“, wofür „die verbleibende Ausschlusszeit einen optimalen – von der Frage des Umgangsrechts unbehelligten – Rahmen bieten“ kann.

Auch in einer weiteren Entscheidung des OLG Düsseldorf (FamRZ 1998, 1460 f. [15]) wurde das Besuchsrecht für die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen, weil ein mittlerweile 11-jähriges Mädchen, das vor etwa sieben Jahren wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs in der Pflegefamilie untergebracht wurde und seine Eltern seit Jahren nicht mehr gesehen hat, Kontakte zu ihren Eltern ablehnt. In diesem Fall wurde die gewählte Frist auch begründet: „Der Zeitraum von zwei Jahren erscheint dem Senat unter Berücksichtigung der gegensätzlichen Wünsche der Beteiligten angemessen. Den Eltern bleibt die Möglichkeit erhalten, ihre Tochter nach Ablauf einer Zeit, die nicht unerträglich lang dauert, doch noch zu sehen. Dem Kind bietet sich die Chance, weiter an Sicherheit zu gewinnen und dann die Frage einer Kontaktaufnahme unbefangener zu beantworten. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich das dann 13 Jahre alte Mädchen stärker für seine Herkunft interessiert und Beziehungen zu seinen leiblichen Eltern weniger ablehnend gegenüber steht.“

In einer anderen Entscheidung wurde der Ausschluss für (zunächst) drei Monate, letztlich aber bis zum Vorliegen eines Sachverständigengutachtens befristet. Im Vordergrund stand dabei weniger die Hoffnung auf Änderung der für den Ausschluss maßgeblichen Umstände, sondern vielmehr die Notwendigkeit zur Klärung der weiteren Maßnahmen. Die Entscheidung betrifft einen Fall, in dem ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern bestand, welches der Entwicklung der erforderlichen vertrauensvollen Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern entgegenstand. Das OLG Hamm (FamRZ 2000, 1108 f. [12]) hielt es für sachgerecht, „ein familienpsychologisches Gutachten mit dem Ziel einzuholen, ob nicht durch geeignete Auflagen bzw. eine entsprechende Gestaltung der Besuchskontakte eine hinreichende Konfliktdämpfung erreicht werden kann, oder aber zum Wohl des Kindes ein gänzlicher Ausschluss des Umgangsrechts für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat. Dies gilt umso mehr, weil erfahrungsgemäß bei der

²¹ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 182.

Erstellung eines derartigen Gutachtens auch die beteiligten Personen vom Gutachter eingebunden werden und möglicherweise hierdurch zu einem dem Kindeswohl dienenden Verhalten hingeführt werden. Deshalb ist es im Interesse des Kindeswohles angezeigt, bis zur Durchführung dieser weiteren gebotenen Aufklärung für einen vorübergehenden Zeitraum das Umgangsrecht beider Elternteile mit dem Kind auszuschließen.“ Dabei erscheint dem OLG ein auf drei Monate befristeter Ausschluss bzw. ein Verstreichen von insgesamt 4 ½ Monaten seit dem letzten Kontakt als zeitlicher Rahmen „ohne weiteres angemessen im Hinblick auf die bisher eingetretene weitere Entwicklung“. Sollte das in Auftrag gegebene Gutachten bis dahin noch nicht vorliegen, könnte eine „angemessene befristete Verlängerung des Ausschlusses der Kindeseltern vom Umgangsrecht angezeigt sein“.

In zwei weiteren Entscheidungen wurde das Umgangsrecht „ausgesetzt“, ohne dass sich das Gericht bzw. die Gerichte (VormG und LG) zur Dauer der Aussetzung geäußert haben. In einer Entscheidung (BayObLG FamRZ 1995, 320 f. [18]) war Grund für diese Umgangsentscheidung eine völlige Verunsicherung des Kindes aufgrund des seit fünf Jahren andauernden Verfahrens. In der anderen Entscheidung (OLG Bamberg FamRZ 2000, 43 f. [14]) wurde das Umgangsrecht beider Eltern aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen den Vater „bis auf weiteres“ ausgesetzt, weil die Mutter „es bereits in der Vergangenheit nicht verstanden hat, sich dem Einfluss des Vaters zu entziehen“; dieser Beschluss wurde allerdings in der Beschwerdeinstanz aufgehoben. Mit dem Begriff der „Aussetzung“ soll wohl der vorläufige Charakter der Maßnahme deutlich gemacht werden. Auch wenn die Dauer der Maßnahme zum Zeitpunkt des Ausschlusses noch unklar ist, ist aus Gründen der Rechtsklarheit jedoch eine – eher knapper bemessene – Bestimmung der Zeitdauer vorzunehmen. Das OLG, das die Entscheidung allerdings nur in rechtlicher, nicht in tatsächlicher Hinsicht überprüfte, kritisierte dies zwar nicht ausdrücklich, hielt jedoch aufgrund der Schwere des Eingriffs eine regelmäßige Überprüfung nach § 1696 Abs. 3 BGB für erforderlich.

2.3.3 Regelung bzw. Einschränkung des Umgangs

Wenn auch davon auszugehen ist, dass die Familiengerichte in der Mehrzahl der Umgangsverfahren im Zusammenhang mit Pflegekindern aufgefordert sind, den Umgang mit den Eltern zu regeln bzw. einzuschränken, finden sich unter den ausgewählten Entscheidungen nur vier, in denen nur Ort, Dauer und

Häufigkeit der Kontakte geregelt und nicht ein gänzlicher Ausschluss beschlossen wurde (OLG Stuttgart JAmt 2007, 371 ff. [1], BVerfG FamRZ 2007, 335 [2], OLG Braunschweig FamRZ 2002, 118 [8], BayObLG FamRZ 2001, 563 ff. [9]) Auch eine „spezifizierte“ Suche mit „§ 1684 Abs. 3 BGB“ und „Pflegekind oder Pflegefamilie oder Pflegeperson oder Familienpflege“ ergab nur einen Treffer, der eine Entscheidung des BVerfG im Fall Görgülü betraf. Insofern lassen sich anhand der Entscheidungen keine Aussagen zur üblichen Besuchshäufigkeit oder -dauer bei Familienpflege treffen. Ihre Darstellung hat insoweit nur exemplarischen Charakter. Die Untersuchung liefert aber einige wichtige Aspekte und Kriterien, die bei der Entscheidungsfindung grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

In einer jüngeren Entscheidung des OLG Stuttgart (JAmt 2007, 371 ff. [1]) wurden der Verbleib des etwa zehnjährigen Kindes in der Pflegefamilie und gleichzeitig eine Intensivierung der Kontakte mit den leiblichen Eltern angeordnet. Das Kind wurde ca. acht Jahre zuvor wegen Verdachts des sexuellen Missbrauchs gegen die Eltern in einer Pflegefamilie untergebracht. Nachdem die Eltern sechs Jahre später von diesem Vorwurf freigesprochen wurden, strebten sie eine (behutsame) Rückführung des Kindes an. Das OLG entschied, dass das Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei den Pflegeeltern bleiben und dann selbst entscheiden sollte, wo es leben möchte. Bis dahin sollen unbetreute Umgangskontakte stattfinden, zunächst für ein halbes Jahr an jedem ersten Samstag eines Monats in der Zeit von 14-18 Uhr; danach soll die Übernachtung bei seinen Eltern ermöglicht werden, weshalb das Kind dann an jedem ersten Wochenende eines jeden Monats von Freitag 18 Uhr bis Sonntag 18 Uhr bei seinen Eltern sein darf.

Auch in einer Entscheidung des OLG Braunschweig (FamRZ 2002, 118 [8]), in der es einen Prozesskostenhilfeantrag ablehnte und damit die vorgehende Entscheidung des AG bestätigte, wurde eine stufenweise Steigerung der Kontakte angeordnet. Nach Ansicht des Gerichts entspricht es dem Wohl eines gerade zwei Jahre alten Kindes, das nie mit seinem Vater zusammengelebt hat und zu dem Vater bislang kaum Kontakt gehabt hatte, das Umgangsrecht des Vaters zeitlich und örtlich zu beschränken. Da die Kontakte in der Vergangenheit nicht immer befriedigend für das Kind verlaufen sind, ist eine allmähliche Anbahnung durch einen gerichtlichen Besuchsplan erforderlich, damit das Kind wieder Vertrauen zum Vater fasst und die Kontakte genießen kann. Die Umgangskontakte sollten zunächst in den Räumen der Beratungs-

stelle in Anwesenheit einer Fachkraft und eines Pflegeelternteils stattfinden. Nach ca. drei Monaten sollte das Umgangsrecht zeitlich erweitert werden und nach weiteren drei Monaten sollte ein Zusammensein zwischen Vater und Kind ohne Anwesenheit des Pflegeelternteils möglich sein, wenn die Berichte der Beratungsstelle dies rechtfertigen. Dabei kamen Umgangskontakte im Haushalt des Vaters über das Wochenende nach Ansicht des Gerichts schon deshalb nicht in Betracht, weil die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse weitgehend ungeklärt und ungefestigt“ sind. Bezüglich der Häufigkeit der Besuche ist zu berücksichtigen, dass das Kind auch Kontakt mit der Mutter hat, die ihr Besuchsrecht regelmäßig wahrnimmt. Unter diesem Aspekt würden 14-tägige Besuche beim Vater eine Überforderung des Kindes bedeuten.

Hingegen kann das Interesse der Großeltern oder sonstiger Verwandter an einem Umgang mit den Kindern nicht herangezogen werden, um eine Beschränkung des Umgangsrechts eines Elternteils zu rechtfertigen – so das BVerfG in einer neueren Kammerentscheidung. Das OLG hatte in der vorgehenden Instanz das Umgangsrecht eines berufstätigen Vaters zu seinen beiden Kindern am Wochenende mit der Begründung eingeschränkt, dass „auch die Großeltern mütterlicherseits und eine Tante, an denen die Kinder ebenfalls sehr hängen, großen Wert auf zumindest gelegentliche Kontakte zu den Kindern [legen]“ und verwies außerdem auf die „Notwendigkeit einer Integration in die Pflegefamilie“. Unter Verweis auf die aus §§ 1684, 1685 BGB abzuleitende und mit Art. 6 Abs. 2 GG in Einklang stehende gesetzliche Wertung“ hat das BVerfG entschieden, dass dem Umgang mit den Eltern grundsätzlich Vorrang gegenüber dem Umgang mit anderen Bezugspersonen einzuräumen ist (BVerfG FamRZ 2007, 335 [2]).

In dieser Entscheidung äußerte sich das BVerfG auch zur Handhabung des Umgangsrechts, wenn mehrere Geschwisterkinder in einer Pflegefamilie untergebracht sind: „Art. 6 Abs. 2 GG gebietet es, das Umgangsrecht im Verhältnis zu jedem der Kinder trotz einer etwa bestehenden geschwisterlichen Binnenbindung zumindest auch isoliert zu betrachten, wenn so eines der beiden Kinder in den Genuss eines ausgiebigen Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil kommen kann.“ Betont wird die Individualität jedes der Geschwister als Träger eigener Grundrechte und die Notwendigkeit, sich mit den Besonderheiten des Einzelfalls auseinanderzusetzen und auf die Persönlichkeit, die Belange und den Willen jedes Kindes einzugehen. Das Kindeswohl erfordert also eine differenzierende Betrachtungsweise und ggf. auch eine unterschiedli-

che Handhabung des Umgangsrechts bei den betroffenen Kindern. Die Auffassung der Vorinstanz, die dies „bereits aus organisatorischen Gründen, aber auch zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung der Kinder“ als „nicht vertretbar“ ablehnte, hätte – so das BVerfG – die „verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Konsequenz und regelmäßig kindeswohlwidrige Folge, dass Geschwister, die in derselben Pflegefamilie leben, nur auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners mit ihren Elternteilen Umgang pflegen können“.²² Und weiter: „Die organisatorischen Erschwernisse, die eine unterschiedliche Ausgestaltung des Umgangs für eine Pflegefamilie bedeuten kann, muss dieses regelmäßig hinnehmen, weil sie dem Wohl der bei ihr untergebrachten Kinder und damit dazu verpflichtet ist, den Kindern nach besten Kräften den Kontakt mit ihren Eltern zu ermöglichen“ (BVerfG FamRZ 2007, 335 [2]).

Dies bedeutet aber nicht, dass bei der Regelung des Umgangs auf die Interessen der Pflegefamilie keine Rücksicht zu nehmen wäre. In einem Fall entschied das VormG bzw. BayObLG (FamRZ 2001, 563 ff. [9]) in Anlehnung an die Anregung des Jugendamts und den Vorschlag des psychologischen Sachverständigen, dass die Mutter ihre drei Kinder, die alle in derselben Pflegefamilie untergebracht waren, alle drei Wochen gemeinsam an einem Wochenende für die Dauer von acht Stunden zu sich nehmen darf und regelte den Umgang damit in Abweichung von der bisher praktizierten Regelung, dass jedes einzelne Kind die Mutter in dreiwöchigem Abstand besuchte. Begründet wurde dies damit, dass es der Pflegefamilie aus erzieherischer Sicht möglich sein müsse, mindestens zwei Wochenenden im Monat mit den Kindern gemeinsam zu verbringen. Deshalb solle der Besuch der drei Kinder an einem Tag stattfinden, anstatt wie bisher, in der Weise, dass jedes Kind einzeln in dreiwöchigem Abstand die Mutter besucht.

Interessant in diesem Zusammenhang ist auch die Klarstellung in dem Beschluss des OLG Frankfurt a.M. (DAVorm 2000, 1016 ff. [10]), dass die Entscheidung über Zeit und Umfang des Besuchsrechts unabhängig davon ist, ob eine Rückführungsoption besteht oder nicht: „Selbst wenn ...offenkundig wäre, dass eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt unter keinen Umständen in Betracht käme, werde dies die Ausweitung des Umgangsrechts

²² Die Entscheidung des BVerfG steht im Einklang mit der Rechtsprechung des BayObLG (FamRZ 2001, 563 ff. [8]; DAVorm 1982, 611, 614) und des BGH (FamRZ 1979, 225), nach der die Umgangsregelung, wenn mehrere Kinder betroffen sind, für jedes Kind einen selbständigen Verfahrensgegenstand darstellt.

zwischen den Eltern und dem Kind nicht hindern. Dabei ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein enger und positiver Kontakt zwischen Eltern und Kind für die Identitätsfindung des Kindes von ausschlaggebender Bedeutung ist.“ Nach den Feststellungen des OLG ist es für die Entscheidung über die Häufigkeit des Umgangs auch ohne Belang, wenn die Eltern mit der Ausweitung des Umgangsrechts (mittel- bzw. langfristig) eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt erreichen wollen. Denn „dass sich die Eltern, die ihr Kind lieben und darüber hinaus nach wie vor Inhaber der elterlichen Sorge sind, eine Rückkehr des Kindes in ihren Haushalt wünschen und dies letztlich erstreben, ist ihr gutes Recht und kann ihnen nicht zum Vorwurf gereichen.“

2.3.4 Begleiteter Umgang

In keiner der untersuchten Entscheidungen wurde ein begleiteter Umgang angeordnet. Eine spezifizierte Suche nach Entscheidungen zum begleiteten Umgang führte nicht viel weiter, aber immerhin zu einer weiteren Entscheidung des OLG Bamberg (FamRZ 2000, 43 f. [14]), in der einer Mutter ein begleitetes Umgangsrecht mit ihren Kindern zustand, das vom AG ausgesetzt wurde, nachdem gegen den Vater ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdacht auf sexuellen Missbrauch an seinen Kindern eingeleitet wurde. Auf die Beschwerde der Mutter stellt das OLG klar, dass es als Begründung für den Ausschluss der (begleiteten) Umgangskontakte mit der Mutter nicht ausreicht, dass gegen den Vater ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren läuft und die Mutter „es in der Vergangenheit bereits nicht verstanden hat, sich dem Einfluss des Kindsvaters zu entziehen“. Gründe für den Ausschluss des Umgangs können „nur im Kindeswohl gelegen sein, keinesfalls in strafprozessualen oder ermittlungstaktischen Erwägungen, denn die Regelung des Umgangsrechts dient nicht dem Zweck eines Ermittlungsverfahrens. Die vage umschriebene Befürchtung der Einflussnahme des Vaters auf die Mutter reicht dazu keinesfalls aus, sofern nicht mit Tatsachen belegt ist, dass die Mutter „aus Solidarität mit dem Kindsvater“ entgegen dem Kindeswohl auf die Kinder einwirken wird.“

In einigen – wenigen – Entscheidungen wurde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Möglichkeit des begleiteten Umgangs eingegangen, der als mildere Maßnahme dem vollständigen Ausschluss des Umgangsrechts vorgeht. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine Aussage des OLG Düsseldorf (FamRZ 1998, 1460 f. [15]): „Wenn die Besuche an der Ablehnung

des Kindes scheitern, ist die Frage, ob bei den Zusammenkünften ein Dritter anwesend ist, ohne Bedeutung.“ Diese macht deutlich, dass ein begleiteter Umgang regelmäßig ausscheiden wird, wenn das Kind sich den Besuchen massiv verweigert, weil die damit einhergehenden Belastungen nicht durch die Anwesenheit eines Dritten aufgefangen werden können.

2.3.5 Wohlverhaltensanordnung

Nur in einer der untersuchten Entscheidungen wurde der Erlass einer Auflage überhaupt in Erwägung gezogen (OLG Hamm FamRZ 2000, 1108 f. [12]). In diesem Fall bestand ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern, welches der Entwicklung der erforderlichen vertrauensvollen Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern entgegenstand. Das OLG hielt es für sachgerecht, in dieser Situation „ein familienpsychologisches Gutachten mit dem Ziel einzuholen, ob nicht durch geeignete Auflagen bzw. eine entsprechende Gestaltung der Besuchskontakte eine hinreichende Konfliktdämpfung erreicht werden kann, oder aber zum Wohl des Kindes ein gänzlicher Ausschluss des Umgangsrechts für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat.“

Auf der Suche nach weiteren „Wohlverhaltensanordnungen“ des Gerichts im Zusammenhang mit Pflegekinderentscheidungen wurde auch die Kombination der Suchbegriffe „§ 1684 Abs. 3 S. 2 BGB“ mit „Pflegekind oder Pflegefamilie oder Pflegeperson oder Familienpflege“ sowie „Wohlverhalten“ mit „Pflegekind oder Pflegefamilie oder Pflegeperson oder Familienpflege“ versucht – die juris-Recherche ergab keine Treffer.

2.3.6 Umgang mit sonstigen Personen

Die Recherche brachte keine Entscheidungen zum Umgang mit Geschwistern und Großeltern zu § 1685 Abs. 1 BGB. In einer Entscheidung wurden Aussagen über den Umgang mit einem Geschwisterkind getroffen. Eine Entscheidung des BVerfG befasste sich mit dem Umgang mit Pflegeeltern. Allerdings datieren die instanzgerichtlichen Entscheidungen aus der Zeit vor der Neuregelung durch das KindRG, als es noch keine ausdrückliche Grundlage für das Umgangsrecht von Pflegeeltern gab.

2.3.6.1 Umgang mit Geschwistern

In einer Entscheidung des OLG Stuttgart (FamRZ 2002, 1279 [6]) wurde ein umfassender Kontaktabbruch der Mutter mit ihrem 7 ½-jährigen Sohn ausgesprochen. Davon wird „bedauerlicherweise“ auch die Schwester erfasst, obwohl sie – wie das Gericht selbst sagt – „in der Vergangenheit die einzige stabile, verlässliche und positiv besetzte Bezugsperson“ im familiären Umfeld des Kindes war. Deshalb sind „aus der Sicht des Wohles beider Kinder ... unbelastete Kontakte erforderlich und deshalb zeitnah anzustreben“, sobald die Schwester die Herausnahme aus der Familie „einsehen und mittragen“ kann.

2.3.6.2 Umgang mit Pflegeeltern

Zum Umgang mit Pflegeeltern nach Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie wurde nur eine Entscheidung gefunden. Am 1. Juli 1996 hatte das OLG Köln – ebenso wie vorgehend das AG Bonn und das LG Bonn – entschieden, dass den Pflegeeltern kein Umgangsrecht mit dem Kind einzuräumen sei, das mit etwa einem Jahr in die Pflegefamilie kam und etwa vier Jahre dort lebte, weil sich die zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern bestehenden Spannungen zwangsläufig nachteilig auf das Wohl des Kindes auswirken würden. Obwohl außer Frage stand, dass ein Umgang mit den Pflegeeltern „für das Gedeihen des Kindes wünschenswert“ sei und der Sachverständige einen Umgang mit den Pflegeeltern für geboten hielt, um langfristige Schäden für das Kind zu vermeiden, sahen die Instanzgerichte die Trennung von den Pflegeeltern als weniger schädlich an als die Verunsicherung des Kindes, die dadurch eintreten könnte, dass das Kind „ausgefragt und aufgewiegelt“ werde, wenn Besuchskontakte stattfinden.

Ob eine solche Entscheidung auch auf der Grundlage der seit der Kindschaftsrechtsreform geltenden Rechtslage erlassen worden wäre, erscheint fraglich. Inzwischen ist in § 1685 BGB Abs. 2 BGB eine ausdrückliche Grundlage für das Umgangsrecht von Pflegeeltern geschaffen worden und § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB stellt darüber hinaus klar, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit Personen gehört, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist. Dies war letztlich auch der Grund für das BVerfG, die Verfassungsbeschwerde der Pflegeeltern nicht anzunehmen (BVerfG FamRZ 2000, 413 [11]), weil die neuen gesetzlichen Grundlagen die Möglichkeit bieten, das sachnähere Familiengericht anzu-

rufen, das auf der Basis des neuen Rechts entscheiden kann (§ 1685 Abs. 3 BGB i.V.m. § 1684 Abs. 3 BGB). In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall dürfte die Zeit entschieden haben, da inzwischen – zum Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG – mehr als 4 ½ Jahre keine Besuche stattfanden. Denn wie auch das BVerfG in dieser Entscheidung konstatiert: „Bei Streitigkeiten um das Umgangsrecht mit einem Kind ist der Faktor Zeit von besonderer Bedeutung, da bei ausbleibendem Kontakt zu dem Kind in der Regel eine Entfremdung eintritt“.

2.3.6.3 Mit der leiblichen Mutter, die ihr Kind zur Adoption freigegeben hat

Grundsätzlich richtet sich der Umgang der leiblichen Eltern bzw. eines Elternteils mit dem Kind nach § 1684 BGB. Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme zur Adoption darf die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind nicht mehr ausgeübt werden (§ 1751 Abs. 1 S. 1 BGB). Nach der Adoption steht ihnen ein Umgangsrecht nach § 1684 BGB schon deshalb nicht zu, weil sie rechtlich nicht mehr Eltern des Kindes sind.²³ Ein Recht auf Umgang kann sich daher allenfalls aus § 1685 BGB ergeben. In den Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen OLG (FamRZ 2004, 1057 f. = JAmt 2004, 211 ff. [3]) sowie – vorgehend – des AG Reinbek (FamRZ 2004, 55 f. [4]) wurde dies schon deshalb verneint, weil die Mutter ihre Kinder nach der Geburt nur 19 Tage lang im Kinderkrankenhaus betreute, bevor sie an die vorgesehenen Adoptiveltern übergeben wurden, so dass eine sozial-familiäre Beziehung i.S. des § 1685 BGB nicht entstanden ist. Fraglich ist, wie die Entscheidung ausfallen würde, wenn eine Mutter erst nach mehrjähriger Pflege und Erziehung ihrer Kinder eine Adoption einleitet. Streng genommen wären die Voraussetzungen des § 1685 BGB wohl zu bejahen. Andererseits aber hat die leibliche Mutter ihren rechtlichen Status bewusst durch die Einwilligung in die Adoption aufgegeben und ist daher weniger schutzwürdig.

²³ Dasselbe gilt für den Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB. Mit der wirksamen Adoption ist die Mutter nicht mehr Elternteil und gehört damit nicht mehr zum auskunftsberechtigten Personenkreis.

2.4 Die Entscheidungsfindung

Neben den Kriterien für die Umgangsentscheidung wurde das Augenmerk der Untersuchung auch darauf gelegt, wie das Gericht zu seiner Entscheidung gelangte. Das Verfahren nach § 1684 Abs. 3 bzw. Abs. 4 BGB wird von Amts wegen eingeleitet. Es bedarf also keines förmlichen Antrags. Ein Verfahren kann nur „angeregt“ werden, wenn einer der Beteiligten ein Verfahren wünscht. Meist wird dies auf Anregung der Eltern bzw. eines umgangsberechtigten Elternteils geschehen, die (mehr) Umgang mit dem Kind haben wollen, als ihnen eingeräumt wird. Das Gericht kann aber auch durch das Jugendamt, das Kind oder die Pflegeeltern angerufen werden. Außerdem hat es in Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB stets zu prüfen, ob zugleich auch der Umgang der Eltern mit dem Kind zu regeln ist.²⁴ Das Gericht kann eine gerichtliche Umgangsregelung ändern, wenn sich die Umstände in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht gegenüber der bei der ursprünglichen Regelung vorausgesetzten Lage geändert haben (§ 1696 Abs. 1 BGB)²⁵ oder – analog § 1696 Abs. 2 BGB – auch ohne Antrag aufzuheben, wenn ihre Grundlage entfallen ist.²⁶

Beschwerdeberechtigt ist jeder, dessen Recht durch die gerichtliche Verfügung beeinträchtigt ist (§ 19 FGG). Pflegeeltern fallen nicht darunter. Dies hat der BGH 2005 geklärt²⁷, nachdem er bereits 1999 und 2003 entschieden hatte, dass Pflegeeltern nicht berechtigt sind, Beschwerde gegen eine die elterliche Sorge betreffende Entscheidung des FamG einzulegen.²⁸ Pflegeeltern steht also kein Beschwerderecht gegen eine Entscheidung des Familiengerichts zu, in der den Eltern ein Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt wird. Um eine andere Umgangsregelung zu erreichen, können sie allenfalls versuchen, eine Antragstellung durch das Jugendamt zu initiieren oder dem Gericht eine Gefahr für das Kindeswohl anzuzeigen. Außerdem kann der Verfahrenspfleger in die nächste Instanz gehen; dagegen werden teilweise verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht.

²⁴ BayObLGZ 1984, 98/102 und NJW 1988, 2381 f.

²⁵ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 162.

²⁶ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 280.

²⁷ BGH FamRZ 2005, 975 ff. = JAmt 2005, 588 ff..

²⁸ BGH FamRZ 2000, 219 f.; BGH FamRZ 2004, 102. Eine Beschwerdebefugnis der Pflegeeltern besteht daher nur im Bereich des § 1632 Abs. 4, wenn die Herkunftseltern die Herausgabe des Kindes verlangen, sowie wenn das eigene Umgangsrecht der Pflegeeltern berührt ist.

In Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens gibt das BVerfG vor, dass es geeignet und angemessen sein muss, um eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen²⁹ und sich die Gerichte dazu mit den Besonderheiten des Einzelfalls auseinandersetzen, die Interessen der Inhaber des Elternrechts sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen müssen.³⁰

Untersucht wurde, welche Anforderungen in der Entscheidungspraxis an das gerichtliche Verfahren gestellt werden, insbesondere, wie häufig das Gericht die Beteiligten angehört, einen Verfahrenspfleger bestellt oder ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben hat und wie lange das Verfahren dauerte. Allerdings geht dies nicht in allen Beschlüssen aus Sachverhalt und Entscheidungsgründen hervor. Allein aus dem Fehlen eines Hinweises auf eine Anhörung, einen Verfahrenspfleger oder ein Sachverständigengutachten kann aber nicht geschlossen werden, dass das Gericht davon abgesehen hat. Die zahlenmäßige Darstellung der Ergebnisse kann daher eine gewisse Orientierung bieten, vermag aber kein reales Bild von der tatsächlichen Entscheidungsfindungspraxis zu zeichnen.

2.4.1 Anhörungen

Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind stets anzuhören (§ 50 b Abs. 2 FGG). Auch bei kleineren Kindern ist eine persönliche Anhörung im Umgangsverfahren grundsätzlich erforderlich, weil seine Neigungen, Bindungen oder sein Wille für die Entscheidung über den Umgang von Bedeutung sind. Für Sorgerechtsverfahren geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Anhörung bei Kindern ab etwa drei Jahren für die Entscheidung von Bedeutung ist, weil Kinder dann nach ihrem Alter und Entwicklungsstand bereits in der Lage sind, entsprechende Empfindungen zu bilden und zum Ausdruck zu bringen.³¹ Selbst wenn ihre Ausdrucksweise noch unvollkommen ist, kann der persönliche Eindruck von ihrem Verhalten Aufschluss über ihre Empfindungen geben. Kann das Gericht ein Kind wegen seines jungen Alters nicht persönlich anhören, muss es sich auf andere Weise einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen (§ 50 b Abs. 1 Alt. 2 FGG). Wenn das Gericht von

²⁹ Vgl. BVerfGE 55, 171, 182 = FamRZ 1981, 124.

³⁰ Vgl. BVerfGE 31, 194, 210 = FamRZ 1971, 421.

³¹ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 396.

einer Anhörung des Kindes absehen will, muss es die tragenden Gründe dafür darlegen. Grundsätzlich gilt, dass allein das Alter des Kindes einer Anhörung nicht entgegen steht, soweit diese altersgemäß ausgestaltet werden kann.³²

Außerdem muss das Gericht in Umgangsverfahren regelmäßig die Eltern des Kindes anhören (§ 50 a I S. 2 FGG)³³, die Pflegeeltern jedenfalls dann, wenn das Kind „seit längerer Zeit“ bei ihnen lebt (vgl. § 50 b FGG) sowie das Jugendamt (§ 49 a Abs. 1 Nr. 7 FGG).

In den untersuchten 19 Entscheidungen wurde in sieben das Kind angehört³⁴, in jeweils vier das Jugendamt und die Herkunftseltern³⁵, in zwei die Pflegeeltern³⁶. Weiteren zwei Entscheidungen ist immerhin der Hinweis zu entnehmen, dass „die Beteiligten“ angehört wurden³⁷. Jedoch lässt sich aus den Entscheidungen nicht zuverlässig entnehmen, ob eine Anhörung tatsächlich stattgefunden hat oder nicht. Deshalb können auch keine Aussagen in Bezug auf die Häufigkeit von Anhörungen in der gerichtlichen Praxis getroffen werden.

Es mag Zufall sein, dass sich aus den neueren Entscheidungen vermehrt eine Anhörung der Beteiligten herauslesen lässt. Möglicherweise macht sich hier aber auch ein Umdenken in der Praxis der Gerichte bemerkbar. Auffällig ist jedenfalls, dass in den Jahren vor 1998 – also bevor die Subjektstellung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren durch die Änderungen des KindRG hervorgehoben wurde – teilweise vergleichsweise einfach von Anhörungen des Kindes abgesehen wurde.

In einem Beschluss des BayObLG von 1995 (FamRZ 1995, 320 f. [18]), in dem eine Beschwerdeentscheidung des LG rechtlich überprüft wurde, heißt es beispielsweise kurz und knapp: „Eine Anhörung des Kindes [durch das LG] konnte im Hinblick darauf unterbleiben, dass es auf einen unmittelbaren Eindruck von ihm nicht ankam.“ Die Entscheidung des LG wurde offenbar allein auf das Sachverständigengutachten gestützt, das eine „völlige Verunsicherung“ des etwa sechsjährigen Kindes feststellte und eine Aussetzung für dringend geboten hielt, „damit das Kind nicht ständig Trennungsangst erlebe“.

³² OLG Frankfurt FamRZ 1999, 617 f.

³³ vgl. BVerfG FamRZ 2007, 1625.

³⁴ Dies sind die Entscheidungen [1], [2 (vorgehende Instanz)], [4], [5], [6], [9] und [13].

³⁵ Dies sind die Entscheidungen [4], [5], [6] und [9].

³⁶ Dies sind die Entscheidungen [5] und [9].

³⁷ Dies sind die Entscheidungen [1] und [15].

In einem Beschluss des LG Aurich von 1997 (FamRZ 1998, 449 f. [17]) wird ausgeführt: „Die Kammer hat bewusst auf eine persönliche Anhörung des Kindes verzichtet, um dessen Identitätskonflikte nicht noch zu verschlimmern. Darüber hinaus wären von seiner Anhörung angesichts seines Alters und der eingeholten Gutachten keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten.“

Es erscheint zumindest schwer vorstellbar, dass die Nichtanhörung des Kindes auch heute noch so großzügig gehandhabt werden könnte. Vielmehr kann es als anerkannt gelten, dass die Anhörung eines ca. sechsjährigen Kindes nur ausnahmsweise unterbleiben kann. Wenn tatsächlich Identitätskonflikte entstehen können, liegt es am Gericht, die Anhörung so zu gestalten, dass sich diese in Grenzen halten.

Auf der anderen Seite hat das OLG Karlsruhe (FamRZ 1994, 393 f. [19]) schon 1993 festgestellt, dass in einem die elterliche Sorge betreffenden Verfahren die gerichtliche Anhörung eines sechs Jahre alten Kindes „im allgemeinen geboten[...]“ ist und nur aus „schwerwiegenden Gründen“ davon abgesehen werden darf. Weil das OLG keine Anhaltspunkte dafür sah, die ausnahmsweise gegen die persönliche Anhörung des immerhin 6 ½ Jahre alten Kindes durch das Familiengericht hätten sprechen können, hob es den Beschluss aufgrund der fehlenden Anhörung auf und verwies die Sache zur Nachholung der Anhörung des Kindes an das FamG zurück.

2.4.2 Verfahrenspfleger

Seit dem 1.7.1998 muss das Gericht in der Regel einen Verfahrenspfleger bestellen (§ 50 FGG), der die Interessen des Kindes im gerichtlichen Verfahren vertritt und das Kind durch das Verfahren begleitet. Für Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB und § 1632 Abs. 4 BGB, in denen das Gericht auch über den Umgang entscheidet, ergibt sich dies schon aus § 50 Abs. 2 Nr. 2, 3 FGG. In Verfahren, die nur den Umgang mit den Eltern zum Gegenstand haben, ist die Bestellung dann erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 FGG). Will das Gericht von der Bestellung eines Verfahrenspflegers absehen, ist dies in der Entscheidung zu begründen. In der Regel wird nur dann von der Bestellung eines Verfahrenspflegers abgesehen werden können, wenn die Interessen des Kindes auf andere Weise in das Verfahren eingebracht werden, etwa wenn das Kind seine Interessen im Rahmen der Sachverständigenbegutachtung unmissverständlich zum Ausdruck bringen konnte, so dass keine weitere Sach-

aufklärung durch einen Verfahrenspfleger zu erwarten ist.³⁸ Dieser Maxime wurden fast alle Entscheidungen gerecht.

Von den 14 Entscheidungen, die nach dem 1.7.1998 ergangen sind, geht aus immerhin sechs hervor, dass ein Verfahrenspfleger bestellt wurde.³⁹ Nur in einem Fall hat das LG explizit von der Bestellung abgesehen. Das BayObLG (FamRZ 2001, 563 ff. [9]) hielt dies im Ergebnis für gerechtfertigt, weil „das Kind im Rahmen der Begutachtung durch einen Sachverständigen und bei seiner richterlichen Anhörung unbeeinflusst von den Beteiligten seine Wünsche zum Ausdruck bringen konnte und nicht zu erwarten war, dass ein Verfahrenspfleger zusätzlich für die Entscheidung erheblichen Sachvortrag beibringen kann“, und führte damit die einzige offiziell tragfähige Begründung für das Absehen von der Bestellung eines Verfahrenspflegers an. Ob die Voraussetzungen dafür in diesem Fall tatsächlich vorlagen, wird eher bezweifelt werden müssen.

Bei den anderen Entscheidungen gab es fast ausnahmslos⁴⁰ Gründe, warum kein Verfahrenspfleger bestellt wurde oder dies zumindest nicht aus der Entscheidung erkennbar ist (Verfahren um Prozesskostenhilfe oder einstweilige Anordnungen; Entscheidung des BVerfG, verkürzt veröffentlichte Entscheidungen).

2.4.3 Sachverständigengutachten

Im Unterschied zu Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB, für die weitgehend anerkannt ist, dass nur in außergewöhnlichen Fällen von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen werden kann,⁴¹ hat die Rechtsprechung diese Notwendigkeit in Umgangsstreitigkeiten (noch) nicht gesehen. Es gibt also keine Pflicht zur Einholung eines Sachverständigengutachtens. Gerade wenn es um massive Beschränkungen oder Ausschlüsse geht wird das Gericht aber in den meisten Fällen die Meinung eines Sachverständigen einholen.

³⁸ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 389.

³⁹ Dies sind die Entscheidungen [1], [3], [4], [5], [6] und [15].

⁴⁰ Die einzige Ausnahme stellt die Entscheidung des OLG Schleswig-Holstein (FamRZ 2000, 48 f. [13]) dar; allerdings ist auch in diesem Fall davon auszugehen, dass die Interessenwahrnehmung des Kindes auf andere Weise sichergestellt wurde, weil das etwa elfjährige Kind seinen Willen eindeutig und nachhaltig zum Ausdruck gebracht hat.

⁴¹ Diederichsen, in: Palandt, BGB, 67. Aufl. 2008, § 1632 Rn. 20.

Aus sieben Entscheidungen lässt sich ersehen, dass ein Sachverständigen-Gutachten eingeholt wurde;⁴² in vier davon steht fest, dass sich dieses – auch – auf die Frage bezog, ob Umgangskontakte dem Wohl des Kindes dienlich oder abträglich sind.⁴³ In zwei Entscheidungen wurde ausdrücklich von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen. Sie betrafen beide den Fall, dass sich das Kind gegen die Wiederaufnahme von Besuchskontakten ausspricht. Wenn ein ausdrücklicher, eindeutiger, nachhaltiger und subjektiv nachvollziehbarer Wille vorliegt, der ohne fremde Beeinflussung zustande gekommen ist, bedarf es nach Auffassung der Gerichte einer Meinung des Sachverständigen zumindest dann nicht, wenn selbst eine anderweitige Beurteilung nichts an der Entscheidung ändern würde.

So äußerte sich das Schleswig-Holsteinische OLG (FamRZ 2000, 48 f. [13]) in einem Beschluss über Umgangskontakte eines elfjährigen Kindes, von dessen „tiefverwurzelte[r] Angst ... aus der Pflegefamilie herausgerissen zu werden“ es sich einen persönlichen Eindruck verschaffen konnte: „Zu dieser Feststellung bedarf es nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens ...“. Und weiter: „Auch im übrigen hält der Senat die Einholung eines Sachverständigengutachtens für nicht erforderlich. Eine Begutachtung würde zwar mutmaßlich näheren Aufschluss über die tieferen Ursachen der dargelegten Ängste geben; deren genaue Kenntnis vermag jedoch keine andere Entscheidung rechtfertigen.“

Ähnlich entschied auch das BayObLG (FamRZ 1998, 1040 ff. [16]) für ein etwa 16-jähriges Mädchen, das nicht mehr zu seinen leiblichen Eltern zurückkehren wollte, nachdem der Vater sie zusammen mit ihrer Mutter und Schwester nach einem Familienstreit aus der Wohnung geworfen hatte: „Denn eine Umgangsregelung scheidet hier schon an dem zweifelsfrei festgestellten entgegenstehenden Willen des Mädchens, der sich ohne weiteres nachvollziehbar auf der Grundlage einer allen Beteiligten bekannten und in ihren wesentlichen Punkten auch von keiner Seite bestrittenen familiären Entwicklung gebildet hat.“

Die Feststellungen des Sachverständigen sind für das Gericht nicht bindend. Wenn es inhaltlich davon abweichen will, muss es sich aber mit den Ausführungen des Gutachters auseinandersetzen und seine abweichende Meinung

⁴² Bei den Entscheidungen [1], [5], [6], [9], [17] sowie bei [2] und [18] in den vorgehenden Instanzen.

⁴³ Es handelt sich um die Entscheidungen [5], [9], [17] sowie bei [18] in der vorgehenden Instanz.

begründen.⁴⁴ Aus der Untersuchung der Entscheidungen geht hervor, dass sich die Gerichte, wenn sie einen Sachverständiger beauftragt hatten, meist seinen „überzeugenden und in sich schlüssigen“ Ausführungen anschlossen.⁴⁵ In einer Entscheidung wich das Gericht bei der Ausgestaltung des Umgangs von der Empfehlung ab und stützte seine Entscheidung auf den Willen des siebenjährigen Kindes, ohne sich mit der Einschätzung des Sachverständigen auseinanderzusetzen, dass der Wille des Kindes möglicherweise durch die Pflegeeltern beeinflusst sein könnte. Das BVerfG hielt diese Verfahrensgestaltung für verfassungswidrig, weil sie der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Umgangsrechts nicht hinreichend Rechnung trägt (BVerfG FamRZ 2007, 335 ff. [2]). Das OLG hätte den bereits bestellten Sachverständigen von Amts wegen ergänzend anhören oder ein ergänzendes Sachverständigengutachten einholen müssen.

Z.T. erscheint es bedenklich, welche Bedeutung den Gutachten dadurch beigemessen wird, wie etwa in der Entscheidung des LG Aurich (FamRZ 1998, 449 f. [17]): Das Gericht „teilt die Auffassung des AmtsG und der Gutachterin, dass gegenwärtig das Kindeswohl den Ausschluss der Besuche fordert. Denn überzeugend führt die Gutachterin aus, dass ...“. Es folgen die Feststellungen der Sachverständigen, ohne dass noch eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Situation erkennbar wird. Das Gericht verlässt und stützt sich so sehr auf die Ausführungen, dass es von der Anhörung des sechsjährigen Kindes absieht, weil „angesichts seines Alters und der eingeholten Gutachten keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten“ wären. Hier noch eine eigene gerichtliche Beurteilung auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens zu sehen fällt schwer.

2.4.4 Verfahrensdauer

Soweit dies aus den untersuchten Entscheidungen zu ersehen ist, bewegen sich die Dauer der Verfahren bis zur Erschöpfung des Rechtswegs zwischen 7

⁴⁴ Zu den Voraussetzungen des Abweichens von einem fachpsychologischen Gutachten in einer Entscheidung in Kindschaftssachen vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.6.1999, 1 BvR 1689/96, FamRZ 1999, 1417 = NJW 1999, 3623, 3624).

⁴⁵ In der Entscheidung des BayObLG FamRZ 2001, 563 ff. [9] wich das Gericht geringfügig davon ab: der Sachverständige empfahl, dass die Mutter ihre drei Kinder alle zusammen an einem Tag sehen solle, statt – wie bislang – jedes Kind einzeln. Er schlug dazu einen vierwöchigen Abstand vor; das VormG bestimmte einen dreiwöchigen Abstand.

Monaten und 5 Jahren und 9 Monaten. Unterscheidet man zwischen den Verfahren mit zwei- und dreigliedrigem Instanzenzug zeigt sich, dass seit der Verkürzung des Rechtswegs auf zwei Instanzen (1. Instanz: Familiengericht; 2. Instanz: OLG) deutlich schneller eine Entscheidung herbeigeführt wird. Der Durchschnitt liegt bei etwa 15 Monaten, wobei in einigen Fällen bereits nach 7 bzw. 8 Monaten ein Beschluss vorlag, gegen den sich die Beteiligten nur noch im Wege der Verfassungsbeschwerde wehren können.⁴⁶

Im Unterschied dazu dauerten die Verfahren in den untersuchten Entscheidungen, in denen noch drei Instanzen durchlaufen wurden, durchschnittlich 3 Jahre und 4 Monate.⁴⁷ Diese langen Gerichtsverfahren führten nicht selten dazu, dass die Entscheidung durch den Ablauf der Zeit faktisch vorweggenommen wurden, wie in der Entscheidung des BayObLG (FamRZ 1995, 320 f. [18]), in der die überlange Verfahrensdauer von fünf Jahren und neun Monaten zu einer – wie der Sachverständige feststellte – „völligen Verunsicherung“ des Kindes geführt hatte, die letztlich eine Aussetzung des Umgangsrechts gebot. Auch in einer Entscheidung des LG Aurich (FamRZ 1998, 449 f. [17]) ist die Entscheidung nicht unwesentlich auf die Verzögerung im gerichtlichen Verfahren zurückzuführen. Die bei der Geburt des Kindes getrennt lebenden Eltern gaben ihr Kind im Alter von drei Monaten in Adoptionspflege. Etwas mehr als ein Jahr später heirateten sie und begehrten die Rückkehr des Kindes in ihren Haushalt. Bis zur Entscheidung des AG vergingen 1 ½ Jahre und bis zu der des LG noch einmal 3 ½ Jahre. Nach insgesamt fünf Jahren ist es nicht weiter verwunderlich, dass das Kind „faktisch die Pflegeeltern als seine Eltern ansieht“ und die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt zu Lasten der leiblichen Eltern ausging.

Ein gelungenes Beispiel für den Umgang mit dem Faktor Zeit stellt die Entscheidung des OLG Hamm (FamRZ 2000, 1108 f. [12]) dar. Das FamG hatte die Mutter im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig vom persönlichen Umgang mit ihrem Kind ausgeschlossen. Ihre dagegen gerichtete Beschwerde wies das OLG mit der Maßgabe zurück, dass es den Ausschluss vorläufig für zwei Monate befristete, so dass das FamG gezwungen war, innerhalb dieser

⁴⁶ Entscheidungen im zweigliedrigen Instanzenweg, die Aussagen über die Verfahrensdauer zulassen: [1], [3], [4], [5], [6], [10], [12], [13].

⁴⁷ Entscheidungen im dreigliedrigen Instanzenweg, die Aussagen über die Verfahrensdauer zulassen: [9], [11], [16], [17], [18].

zwei Monate Termin zur mündlichen Verhandlung für die Hauptsacheentscheidung anzuberaumen.

2.5 Sonstige Auffälligkeiten

2.5.1 Unzureichende Begründungen

Bei der Untersuchung der Umgangsentscheidungen fällt auf, dass die Begründungen häufig sehr knapp ausfallen, insbesondere wenn im Rahmen von Entscheidungen über die elterliche Sorge oder den Aufenthalt des Kindes auch über den Umgang entschieden wird. So ausführlich die Darstellungen zu § 1666 oder § 1632 Abs. 4 BGB sind, so vage bleiben die Feststellungen zum Kindeswohl im Rahmen des § 1684 BGB getroffen.

Beim Ausschluss des Umgangs wird völlig losgelöst von den gesetzlichen Voraussetzungen argumentiert, meist nur ein Grund genannt, der gegen die Durchführung von Kontakten spricht und den Ausschlag für die Entscheidung gibt. Ausführungen zur Bedeutung der Kontakte im Allgemeinen, zu den möglichen Folgen eines Ausschlusses sowie zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, auch in Abwägung mit den Interessen der Eltern etc. finden sich dagegen eher selten. Eine positive Ausnahme davon bilden nur die Entscheidungen, in denen das Kind den Kontakt mit den Eltern ablehnt. Hier setzten sich die Gerichte lehrbuchmäßig mit der Bedeutung des Kindeswillens im Allgemeinen und den Kriterien für seine Beachtlichkeit im Konkreten auseinander.⁴⁸

Damit soll keineswegs daran gezweifelt werden, dass die getroffenen Maßnahmen erforderlich waren bzw. das Wohl des Kindes andernfalls gefährdet wäre. Im Ergebnis mögen die Entscheidungen gut und richtig sein; in den Begründungen jedoch sind sie wenig überzeugend. Dies gilt insbesondere auch für die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Umgangsausschluss soll „ultima ratio“ sein. Dass er tatsächlich das letzte Mittel gewesen ist geht aus den Entscheidungen meist nicht hervor. Beispielhaft dafür sollen einige Entscheidungen und ihre Hintergründe genauer beschrieben werden:

In einer Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. (FamRZ 2003, 1317 f. [5]) würde das durch die jahrelange Übernahme von Verantwortung für die kranke

⁴⁸ Beispiele für eine gelungene Subsumtion stellen insbesondere die Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen OLG (FamRZ 2000, 43 f. [13]) sowie des OLG Düsseldorf (FamRZ 1998, 1460 f. [15]) dar.

und alkoholranke Mutter als traumatisiert angesehene Kind nach Einschätzung des Sachverständigen, die auch von der Verfahrenspflegerin und dem Jugendamt geteilt wird, und der sich auch das Gericht anschließt, bei jedem Kontakt das Gefühl empfinden, dass es aus Sicht der Mutter verpflichtet sei, zu dieser zurückzukehren. Da die Mutter ihrerseits nicht in der Lage ist, derartige Loyalitätskonflikte und die damit verbundenen Gefühle von Zerrissenheit für das Kind zu vermeiden, sei zunächst ein Umgangsausschluss für die nächsten zwei Jahre erforderlich. Das Gericht geht davon aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt Besuchskontakte möglich sein würden, wenn es dem Kind gelungen ist, im Rahmen der Therapie seine Handlungskompetenz zu vergrößern und mit den bei einem Umgang auftretenden Schwierigkeiten besser umgehen zu können, und rät auch therapeutische Behandlung für die Mutter an. So lautete im Wesentlichen die Argumentation des Gerichts, ohne dass auf die durch das mehr als acht Jahre lange Zusammenleben entstandenen Bindungen, die möglichen Folgen eines Ausschlusses, die Bewältigungsfähigkeiten oder den Willen des immerhin 10-jährigen Kindes eingegangen worden wäre. Eine Abwägung mit dem Recht der Mutter auf Umgang findet nicht statt.

In einem Satz stellt das OLG fest, dass eine solche Gefährdung auch nicht durch die Anordnung begleiteten Umgangs zu vermeiden wäre.⁴⁹ Es ist aber nicht erkennbar, dass es sich mit dieser Alternative ernsthaft auseinandergesetzt hat. Richtig ist zwar, dass auch die Begleitung keinen Schutz vor schwerer emotionaler Belastung bietet. Soweit die mangelnden Fähigkeiten der Mutter zur sensitiven Gestaltung der Kontakte dafür verantwortlich gemacht wird, ist aber durchaus vorstellbar, dass eine anwesende Fachkraft zur Entspannung der Situation hätte beitragen können. Auch wenn das Mädchen aufgrund der „persönlichkeitsschädigenden Erfahrungen“ den Wunsch nach Abgrenzung von der Mutter verspüren mag und deshalb nicht mehr bei dieser leben möchte – so die Feststellungen des OLG, das dies aus den Äußerungen des Kindes entnehmen will – so hat es doch immerhin acht Jahre bei der Mutter gelebt und Verantwortung für diese getragen, so dass positiv verlaufende Kontakte auch durchaus eine Erleichterung für das Kind bedeuten können.⁵⁰

⁴⁹ OLG Frankfurt a.M., FamRZ 2003, 1317 f. [5].

⁵⁰ Ebenso wenig nachvollziehbar bzw. nicht ausreichend begründet ist auch, warum ein vollständiger Sorgerechtsentzug notwendig war und ein Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nicht genügte.

In einer Entscheidung des OLG Stuttgart (FamRZ 2002, 1279 f. [6]) wurde das Umgangsrecht der Mutter ausgeschlossen und ein Kontaktverbot ausgesprochen. Das 7 ½-jährige Kind, das die Mutter nach einem Schlaganfall des Vaters im Alter von einem Jahr bei ihrer Schwester unterbrachte, litt unter massiven psychosozialen Wachstums- und Entwicklungsstörungen (psychosozialer Minderwuchs). Die Begründung für den Umgangsrechtsausschluss und das Kontaktverbot seitens der Mutter sowie der Tante lautete: „Das Familiengericht hat auch zu Recht Umgang und Kontakt zwischen den Eltern und der Tante einerseits und L. andererseits bis auf Weiteres untersagt. Das folgt zwingend aus der Notwendigkeit, dass L. in seiner neuen Familie eine dauerhafte und stabile (Ersatz-)Eltern-Kind-Beziehung aufbaut und dass andererseits Antragstellerin und Tante die Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie (bisher noch) in Frage stellen. Eine Auseinandersetzung L. mit der sehr dezidierten und mit Nachdruck vertretenen abweichenden Sichtweise seiner bisherigen Bezugspersonen ist angesichts des Krankheitsbildes und des Therapiebedarfs kontraindiziert.“

Bei einer kritischen Betrachtung der genannten Gründe wird deutlich, dass sie nicht ausreichen, um eine durch die Umgangskontakte hervorgerufene Kindeswohlgefährdung anzunehmen: Der Aufbau einer stabilen Ersatzelternbeziehung ist grundsätzlich auch bei Aufrechterhaltung der Kontakte möglich. Dass die Herkunftsfamilie mit der Fremdunterbringung nicht einverstanden ist, mag die Notwendigkeit für einen (teilweisen) Sorgerechtsentzug begründen, nicht aber für einen Ausschluss des Umgangsrechts. Die nicht gewünschte Auseinandersetzung des Kindes mit den Positionen der Mutter hätte durch entsprechende Verbote bzw. Auflagen (§ 1684 Abs. 2 BGB) oder eine Umgangsbegleitung vermieden werden können. Übrig bleibt nur die pauschale Aussage, dass angesichts des Krankheitsbildes (psychosoziale Wachstums- und Entwicklungsstörungen) eine Auseinandersetzung mit der Mutter kontraindiziert ist

Schließlich soll noch kurz auf die Umgangsentscheidung des LG Aurich (FamRZ 1998, 449 f. [17]) eingegangen werden, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Eltern erging. Die Begründung für den Ausschluss des Umgangsrechts der Eltern mit ihrem Kind beschränkt sich auf drei Sätze: „Die Kammer teilt die Auffassung des AmtsG und der Gutachterin, dass gegenwärtig das Kindeswohl den Ausschluss der Besuche fordert. Denn überzeugend

führt die Gutachterin aus, dass die Auseinandersetzungen zwischen den leiblichen und den Pflegeeltern um die endgültige Integration in ihre jeweilige Familie zur Verunsicherung von A. dahin führen, dass er die Durchführung der Besuche dahingehend versteht, es werde versucht, ihn aus seinen Bindungen zu seiner Pflegefamilie zu lösen und er sich deshalb, was der Bf. [Eltern] bei seiner Anhörung bestätigt hat, gegen die Besuche wendet. Ob diese Verunsicherung von A. darauf zurückzuführen ist, dass die Pflegeeltern ihn gegen die Besuche seiner leiblichen Eltern beeinflussen oder das Kind aus dem Verhalten seiner leiblichen Eltern spürt, dass diese ihn aus seinem vertrauten Lebensbereich herausnehmen wollen, ist insoweit ohne Belang.“ Auch wenn letztere Feststellung zutreffend ist, kann allein auf diese Begründung nicht eine solche drastische Entscheidung gestützt werden. Insbesondere hätten andere, mildere Möglichkeiten, um die drohende Verunsicherung zu vermeiden bzw. aufzufangen, erwogen werden müssen, was zumindest nicht ersichtlich ist.⁵¹

Nicht verschwiegen werden soll, dass es auch einige wenige vorbildliche Entscheidungen gibt, wie z.B. OLG Düsseldorf (FamRZ 1998, 1460 f. [15]). Der Senat setzt sich dezidiert mit dem geäußerten Kindeswillen auseinander, befristet den Umgangsausschluss für die Dauer von zwei Jahren, begründet diesen Zeitraum und geht auch darauf ein, warum ein begleiteter Umgang nicht ausgereicht hätte, um das Kindeswohl nicht zu gefährden.

2.5.2 Keine Mitleidsbeschlüsse

Keine Bestätigung findet die Annahme, dass sich Gerichte bei Umgangsentscheidungen häufig von ihrem Mitleid mit den Eltern leiten lassen und ihnen im Ausgleich für den Entzug des Sorgerechts „wenigstens“ das Umgangsrecht zusprechen. Eindrucksvoll zeigt sich dies in der Entscheidung des OLG Frankfurt (FamRZ 2003, 1317 f. [5]), in der es der Mutter trotz der schweren Schicksalsschlägen, die sie ereilt hatten, das Sorgerecht entzog und das Umgangsrecht für zwei Jahre ausschloss, weil das Schicksal auch zu langjährigen „persönlichkeitsschädigenden Erfahrungen“ beim Kind führte.

⁵¹ Übrigens blieb es auch in der Beschwerdeinstanz – OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.8.1997 – 5 W 120/97 – beim Ausschluss des Umgangsrechts. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu gegebener Zeit erneut zu prüfen sei, ob den Eltern ein Umgangsrecht einzuräumen sei.

2.5.3 Gesetzliche Vermutung des § 1626 Abs.3 BGB

Ebenso wenig findet die Aussage Unterstützung, dass Pflegekinder in Umgangsrechtsverfahren wie Scheidungskinder behandelt würden.⁵² Jedenfalls wurde die gesetzliche Vermutung des § 1626 Abs. 3 BGB, deren Anwendung auf Pflegekinder kritisch gesehen wird, in keiner der Entscheidungen erwähnt geschweige denn als Argument herangezogen für die Kindeswohldienlichkeit der Umgangskontakte im konkreten Fall herangezogen.

2.5.4 Indirekte Kontakte

Aus der Analyse der Entscheidungen geht nicht hervor, wie mit indirekten, d.h. telefonischen und brieflichen Kontakten, verfahren wird. Diese sind nicht ohne weiteres von einem Umgangausschluss erfasst.⁵³ Es stellt sich die Frage, wie die Beteiligten mit der diesbezüglichen Unklarheit umgehen und ob es nicht in vielen Fällen einer expliziten Darstellung bzw. womöglich auch einer Regelung in Bezug auf Art und Häufigkeit bedurft hätte. Als gesichert wird gelten können, dass in vielen Fällen, in denen eine persönliche Konfrontation mit den Eltern das Kind in seiner Entwicklung gefährden würde, eine Auseinandersetzung mit den Herkunftsfamilie „im Hintergrund“ dabei helfen kann, sich mit der Situation des Aufwachsens in zwei Familien zu arrangieren.

2.5.5 Perspektivlosigkeit

Den Entscheidungen scheint der Gedanke zugrunde zu liegen, dass die Beziehungen des in der Pflegefamilie untergebrachten Kindes zu seinen leiblichen Eltern nach Möglichkeit aufrechterhalten werden sollen, auch wenn die weitere Perspektive unklar ist bzw. es auf einen dauerhaften Verbleib in der Pflegefamilie hinausläuft (vgl. z.B. OLG Sachsen-Anhalt FamRZ 2002, 1274 ff. [7]). Problematisch daran ist, dass sich die Gerichte nur selten zur weiteren Perspektive des Kindes äußern und sich meist auch keine Vorstellung davon zu machen scheinen. Es erscheint unwahrscheinlich, dass dies – bedingt durch die geringe Anzahl an untersuchten Entscheidungen – bloßer Zufall ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die „Hierarchie der wichtigen Regulierungsaufga-

⁵² Salgo, Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens, ZfJ 2003, 361, 364.

⁵³ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 279; OLG Schleswig SchlHAnz 1984, 173.

ben“, wonach zuerst der Aufenthalt des Kindes geklärt sein muss, bevor über die Gestaltung der Beziehung zur Herkunftsfamilie entschieden wird, in der gerichtlichen Spruchpraxis im Allgemeinen wenig Beachtung findet.⁵⁴

3 Zusammenfassung und Fazit

Da die veröffentlichten Entscheidungen nur einen Bruchteil der ergangenen Entscheidungen abbilden, lassen sich repräsentative Aussagen über Häufigkeiten und Tendenzen (z.B. rückläufige Eingriffsbereitschaft von Familiengerichten; vermehrte Anordnung von Umgangskontakten; vermehrte Rückführungen seit der Rechtsprechung des EGMR etc.) nicht treffen. In qualitativer Hinsicht jedoch brachte die Auswertung der Entscheidungen jedoch einige interessante Aspekte inhaltlicher wie formaler Art.

Ausschluss bei Weigerung des Kindes

Wenn ein beachtlicher Kindeswille nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien vorliegt, wird in der Regel und insbesondere bei älteren Kindern und Jugendlichen (ab einem Altern von etwa 10 Jahren) kein Weg an der Berücksichtigung dieses Willens vorbeiführen. Dies legen die untersuchten Entscheidungen nahe, in denen keine Kontakte gegen den eindeutig und nachhaltig geäußerten, autonom gebildeten, subjektiv nachvollziehbaren und unüberwindlichen Willen des Kindes angeordnet wurden.

Zwar kann das Kindeswohl nach der Rechtsprechung des BVerfG im Einzelfall eine vom kindlichen Willen abweichende Entscheidung fordern. Jedoch ist fraglich, wer oder was eine entschiedene und verständliche Weigerung des Kindes aufwiegen bzw. überwinden können soll. In der Analyse der Entscheidungen wird dies insbesondere daran deutlich, dass die Gerichte z.T. auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens verzichteten, weil eine abweichende Entscheidung unabhängig von dessen Feststellungen in Anbetracht der Bedeutung des kindlichen Willens nicht in Betracht kam. In Frage kommt aber eine Befristung des Ausschlusses in der Erwartung, dass nach Ablauf dieser Zeit wieder eine Begegnung der Parteien möglich ist.

⁵⁴ So auch Salgo, Gesetzliche Regelungen des Umgangs und deren kindgerechte Umsetzung in der Praxis des Pflegekinderwesens, ZfJ 2003, 361, 364.

Noch problematischer erscheint die Aussage des BGH in einer Entscheidung von 1980⁵⁵, wonach der „Wille[...] des Kindes im Rahmen seines wohlverstandenen Interesses und das Interesse des um die Umgangsregelung nachsuchenden Elternteils gegeneinander abzuwägen“ seien. In Anlehnung daran wird z.T. auch in der jüngeren Rechtsprechung eine Abwägung mit den elterlichen Interessen gefordert: „Da dem Willen des Kindes zwar Gewicht, jedoch nicht von vornherein ein Vorrang beizumessen ist, gilt es, die Individualität des Kindes und die aus dem Elternrecht fließenden Belange des Kontakt suchenden Elternteils gegeneinander abzuwägen.“⁵⁶ Es erscheint schwer vorstellbar, in welcher Konstellation diese Abwägung zu Gunsten der Eltern ausfallen wird. Auch in den untersuchten Entscheidungen war letztlich der Wille des Kindes Ausschlag gebend.⁵⁷ Oberster Maßstab für Umgangsentscheidungen ist das Kindeswohl. Dabei mögen neben dem kindlichen Wille noch andere Faktoren von Bedeutung sein. Berechtigte Interessen der Eltern bzw. eines Elternteils gehören jedoch nicht dazu.

Gratwanderung bei Verunsicherung des Kindes

Für die Gerichte meist schwieriger sind die Fälle, in denen keine klare Positionierung des Kindes vorliegt, aber aufgrund einer inneren Unsicherheit oder Zerrissenheit ein Ausschluss des Umgangs mit seinen Eltern womöglich besser seinem Wohl entspricht.

Die Situation, dass ein Kind in eine neue, für ihn häufig fremde Familie kommt, in der es bis auf Weiteres leben soll, und seine Eltern nur noch im Rahmen von Besuchskontakten trifft, wird immer eine gewisse Unsicherheit mit sich bringen. Insofern wäre es weder mit dem grundgesetzlich verankerten Elternrecht noch mit dem Interesse des Kindes vereinbar, wenn der pauschale Hinweis auf bestehende Loyalitätskonflikte bzw. Trennungängste oder gar die abstrakte Gefahr der Verunsicherung genügen würde, um den Umgang auszu-

⁵⁵ BGH FamRZ 1980, 131, 133.

⁵⁶ OLG Schleswig-Holstein FamRZ 2000, 48 f. [13].

⁵⁷ Das Schleswig Holsteinische maß dem Anliegen der Mutter, nach all den Jahren der Trennung wieder Kontakt zu ihrem Sohn aufzunehmen, zwar besonderes Gewicht bei, umso mehr, als sie eine behutsame Kontaktaufnahme anvisierte und keine Bedenken gegen ihre Person bestanden. Letztlich aber hält es den beachtlichen Willen des Kindes „mit Blick auf das Kindeswohl gegenüber den Belangen der [Mutter] ... für ausschlaggebend“. Ähnlich verhält es sich in der Entscheidung des BayObLG (FamRZ 1998, 1040 ff. [16]) sowie des OLG Düsseldorf (FamRZ 1998, 1460 f. [15]).

schließen.⁵⁸ Vielmehr müssen sich diese Ängste oder Konflikte in irgendeiner Form manifestieren, wenn auch andererseits nicht abgewartet werden muss, bis sich diese zu ernstzunehmenden Psychosen verdichtet haben.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wird dabei als Minimalanforderung gelten müssen, dass das Gericht sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind und dessen Ambivalenzen verschafft, um das Ausmaß der Belastung einschätzen zu können.⁵⁹ Auch auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens wird nicht verzichtet werden können.

Positiv hervorzuheben ist, dass das OLG Frankfurt a.M.⁶⁰ in seiner Argumentation auf die Traumatisierung des Kindes eingeht, die bei Pflegekindern nicht selten festgestellt wird.⁶¹ Allerdings wurde diese Rechtsprechung in der Literatur z.T. so rezipiert, als könne eine Traumatisierung zum Ausschluss des Umgangs führen.⁶² Vor einer solchen generalisierenden Aussage muss gewarnt werden, umso mehr als die Bandbreite an Traumata groß, die Diagnose schwer und der Wortgebrauch inflationär ist. Auch die Aussagen des OLG Frankfurt sind nicht weit gehend. Soll der Umgang mit den Eltern bzw. einem Elternteil ausgeschlossen werden, müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, wie etwa die Verunsicherung des Kindes, die Begegnungen mit der Mutter auslösen, auf die das OLG Frankfurt abstellte.

Auch wenn es für die Entscheidung über den Ausschluss des Umgangsrecht grundsätzlich keine Rolle spielt, ob die Verunsicherung auf das Verhalten der Eltern oder der Pflegeeltern zurückzuführen ist⁶³, ist besondere Zurückhaltung angezeigt, wenn in der Vergangenheit positive Kontakte zu den leiblichen Eltern bestanden, deren Fortsetzung von deren Seite nichts im Wege steht. Dann sollten die Pflegeeltern in der Lage sein, ihre Interessen und Haltungen soweit zurückzustellen, dass sie im Interesse des Kindes zumindest seltenere und kürzere Besuche ermöglichen und unterstützen.⁶⁴

⁵⁸ In diesem Sinne OLG Frankfurt DAVorm 2000, 1016 f. [10].

⁵⁹ Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 393 f. [19].

⁶⁰ OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2003, 1317 f. [5].

⁶¹ So auch Doukkani-Bördner in einer Anmerkung zur Entscheidung [5] FamRZ 2003, 1318 f. („positiver Meilenstein“).

⁶² Vgl. etwa Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 54 m. Verw. auf OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2003, 1317 f. [5]: Ein Umgangausschluss kann etwa erforderlich sein, wenn das Kind durch jahrelanges Versagen der Eltern traumatisiert ist.

⁶³ LG Aurich FamRZ 1998, 449 f. [17].

⁶⁴ Vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 393 f. [19].

In jedem Fall sind „standardmäßige Ausschlüsse“ mit der Begründung, dass „die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung nicht gefährdet werden soll“ Kindeswohl- und verfassungswidrig.⁶⁵ Im Einzelfall kann es zwar gerechtfertigt sein, den Umgang auszuschließen, wenn gravierende Konflikte zwischen den Erwachsenen bestehen, die der Entwicklung der erforderlichen Vertrauensbeziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern entgegenstehen.⁶⁶ Aber auch dann wird der Umgang nur für kurze Zeit ausgeschlossen werden können.

Abschließend sei der Hinweis erlaubt, dass bei Verunsicherung des Pflegekindes – sei es aufgrund von Verlustängsten, Loyalitätskonflikten oder sonstigen Belastungen – nicht stets an einen Ausschluss des Umgangs zu denken ist. Umgangsschwierigkeiten zeigen zunächst einen Hilfe- und Beratungsbedarf an. In manchen Fällen mag ein Ausschluss des Umgangsrechts angezeigt sein, wenn sich die Kontakte auf die gesundheitliche und seelische Befindlichkeit des Kindes auswirken. In anderen Fällen aber kann es trotz dieser Schwierigkeiten gelingen, eine positive emotionale Beziehung des Kindes zu seinen Eltern aufzubauen. Es kommt immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Bewältigungsstrategien des jeweiligen Kindes und die Haltung der Herkunftseltern sowie der Pflegeeltern an. Erforderlich ist also ein differenziertes Hinsehen von Seiten des Jugendamts wie der Gerichte.

Mehr Weitsicht und Kreativität

Was die Entscheidungen selbst angeht, erscheint es besonders wichtig für die betroffenen Pflegekinder und ihre Familien, dass die Gerichte künftig stärker von ihren vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Zumindest in manchen Fällen drängt sich beim Lesen des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe die Vermutung auf, dass ein Ausschluss des Umgangsrechts mit etwas mehr Weitsicht und Kreativität hätte vermieden werden können. So wurde nur in einer Entscheidung⁶⁷ überhaupt darüber nachgedacht, durch Auflagen und Anordnungen auf das Verhalten der Herkunftsbzw. Pflegeeltern zu nehmen. Dabei können **Wohlverhaltensanordnungen** (§ 1684 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 BGB) eine gute Lösung darstellen, wenn Spannungen

⁶⁵ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 268.

⁶⁶ Vgl. OLG Hamm FamRZ 2000, 1108 [12]; zur Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung vgl. auch OLG Hamm FamRZ 2004, 1310 unter zutreffendem Hinweis auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK, NJW 1995, 2153.

zwischen den Erwachsenen sich zwangsläufig auch negativ auf das Wohl des Kindes auswirken. So kann etwa den leiblichen Eltern gerichtlich untersagt werden, mit dem Kind über Rückführungsabsichten und andere Zukunftspläne zu sprechen, um es nicht weiter zu verunsichern, oder den Pflegeeltern zu verbieten, sich gegenüber dem Kind negativ über die Herkunftsfamilie zu äußern. Aufgrund ihrer niedrigen Eingriffsschwelle und –intensität können sie bereits dann erwogen werden, wenn sich – etwa im Rahmen der Beratungstätigkeit – Konflikte zwischen Herkunfts- und Pflegeeltern abzeichnen.

Auch **Befristungen** sind häufiger in Erwägung zu ziehen. Dies gebietet schon der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Außerdem können sie hilfreich sein, um den Beteiligten zu verdeutlichen, das es an ihnen liegt, die maßgeblichen Umstände zu ändern.⁶⁸ Dabei kann es durchaus auch hilfreich sein, wenn sich das Gericht dazu äußert, unter welchen Umständen eine Abänderung der Entscheidung in Betracht kommt.⁶⁹ Schließlich wird durch eine Befristung eine erneute Überprüfung der Entscheidung nach Ablauf der Frist sichergestellt, die zwar auch bei unbefristeten Entscheidungen regelmäßig erfolgen sollte (§ 1696 BGB), aber in der Praxis oftmals nur auf Anregung der Beteiligten stattfinden wird.

Eine gute „Strategie“ kann es auch sein, den Umgang zunächst bis zur Einholung eines Sachverständigengutachtens zu befristen, das Aufschluss über die Frage geben soll, „ob nicht durch geeignete Auflagen bzw. eine entsprechende Gestaltung der Besuchskontakte eine hinreichende Konfliktdämpfung erreicht werden kann, oder aber zum Wohle des Kindes ein gänzlicher Ausschluss des Umgangsrechts für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat“. Insbesondere in Fällen, in denen die Streitigkeiten der Erwachsenen belastend auf das Kind auswirken, bietet sich dieser Weg nicht zuletzt deswegen an, weil „erfahrungsgemäß bei der Erstellung eines derartigen Gutachtens auch die beteiligten Personen vom Gutachter eingebunden werden und möglicherweise hierdurch zu einem dem Kindeswohl dienenden Verhalten hingeführt werden“.⁷⁰

⁶⁷ OLG Hamm FamRZ 2000, 1108 f. [12].

⁶⁸ Rauscher, a.a.O., § 1684 Rn. 276.

⁶⁹ Vgl. etwa OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2003, 1317 f. [5].

⁷⁰ OLG Hamm, FamRZ 2000, 1108 [12].

4 **Anhang: Übersicht über die Entscheidungen**

1. OLG Stuttgart JAmt 2007, 371 ff.

Beschl. v. 04.10.2006 – 17 UF 84/06

Beschwerde der Pflegeeltern gegen Herausgabebeschluss

2. BVerfG 1. Kammer 1. Senat, FamRZ 2007, 335 ff.

Beschl. v. 24.07.2006 – 1 BvR 971/03

Verfassungsbeschwerde gegen Umgangsregelung (§§ 1684, 1685 BGB)

3. OLG Schleswig-Holstein FamRZ 2004, 1057 f. = JAmt 2004, 211 ff.

Beschl. v. 30.01.2004 – 10 UF 199/03, 10 UF 222/03

Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Umgang (§§ 1685 Abs. 2 BGB, 1686 BGB)

4. AG Reinbek FamRZ 2004, 55 f.

Beschl. v. 21.07.2003 – 1 F 332/02

Antrag auf Umgang mit ihren Kindern, die sie kurz nach der Geburt zur Adoption freigegeben hat (§§ 1684, 1685 Abs. 2, 1686 BGB)

5. OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2003, 1317 f.

Beschluss v. 08.05.2002 – 1 UF 312/01

Beschwerde gegen Sorgerechtsentscheidung, wobei in zweiter Instanz erstmalig Antrag der Mutter auf Umgangsrecht gestellt wurden wurde

6. OLG Stuttgart FamRZ 2002, 1279 f.

Beschluss v. 06.12.2001 – 17 UF 377/01

Beschwerde gegen Sorgerechtsentzug und Umgangausschluss

7. OLG Sachsen-Anhalt FamRZ 2002, 1274 ff.

Beschluss v. 30.10.2001 – 14 UF 73/01

Bestätigung einer einvernehmlich getroffenen Umgangsregelung (§§ 1684, 1697 a BGB)

8. OLG Braunschweig FamRZ 2002, 118

Beschluss v. 02.01.2001, Az.: 1 UF 176/00

Zurückweisung eines PKH-Antrags zur Beschwerde gegen Umgangsregelung

9. Bayer. Oberstes Landesgericht FamRZ 2001, 563 ff.

Beschl. v. 05.04.2000 – 1Z BR 108/99

Weitere Beschwerde gegen Sorgerechts- und Umgangsregelung

10. OLG Frankfurt a.M. DAVorm 2000, 1016 ff.

Beschl. v. 17.02.2000 – 3 WF 212/99

Beschwerde gegen Entzug des Umgangsbestimmungsrechts durch einstweilige Anordnung

11. BVerfG 1. Kammer 3. Senat FamRZ 2000, 413 f.

Kammerbeschl. v. 11.11.1999 – 1 BvR 1647/96

Nichtannahmebeschluss: Verfassungsbeschwerde der Pflegeeltern gegen Verbleibensanordnung und Umgangsausschluss

12. OLG Hamm FamRZ 2000, 1108 f.

Beschl. v. 03.08.1999 – 3 WF 259/99

Beschwerde gegen einstweilige Anordnung, in der Umgang befristet ausgeschlossen wurde

13. OLG Schleswig Holstein FamRZ 2000, 48 f.

Beschl. v. 10.06.1999 – 15 UF 209/98

Sofortige Beschwerde gegen Ausschluss des Umgangsrechts für zwei Jahre

14. OLG Bamberg FamRZ 2000, 43 f.

Beschl. v. 08.01.1999 – 7 WF 203/98

Beschwerde gegen einstweilige Anordnung, mit der dem Vater das Sorgerecht teilweise entzogen und das Umgangsrecht beider Eltern bis auf weiteres ausgesetzt wurde

15. OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 1460 f.

Beschl. v. 26.06.1998 – 5 UF 48/96

Beschwerde gegen Zurückweisung des Antrags auf Umgang; befristeter Ausschluss

16. Bayer. Oberstes Landesgericht FamRZ 1998, 1040 ff.

Beschl. v. 07.04.1998 – 1Z BR 13/98

Weitere Beschwerde gegen Verbleibensanordnung des Familiengerichts und Zurückweisung der dagegen gerichteten Beschwerde der Herkunftseltern

17. LG Aurich FamRZ 1998, 449 f.

Beschl. v. 05.05.1997 – 1 T 66/97

Beschwerde der Eltern gegen Zurückweisung des Antrags auf Rückübertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Ausschluss des Besuchsrechts

18. Bayerisches Oberstes Landesgericht FamRZ 1995, 320 f.

Beschl. v. 21.06.1995 – 1Z BR 70/95

Weitere Beschwerde gegen Aufrechterhaltung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts und „Aussetzung“ des Umgangsrechts

19. OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 393 f.

Beschl. v. 21.01.1993 – 16 UF 273/92

Beschwerde der Mutter gegen Zurückweisung der Anträge auf Rückübertragung des Sorgerechts und Einräumung eines Umgangsrechts

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2
81541 München
Telefon: +49(0)89 62306-0
Fax: +49(0)89 62306-162
www.dji.de